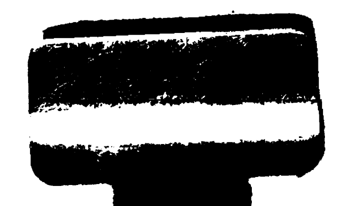
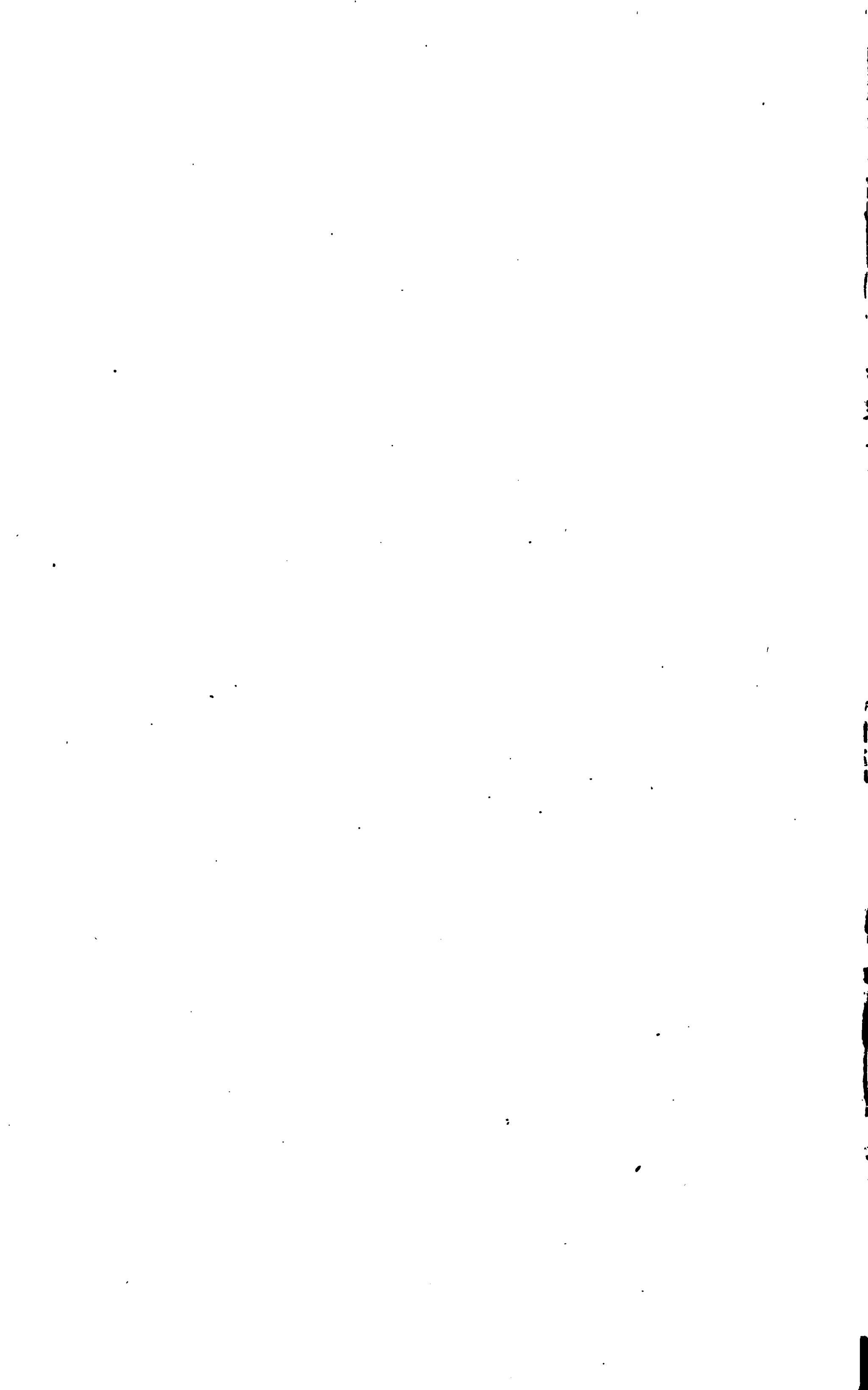
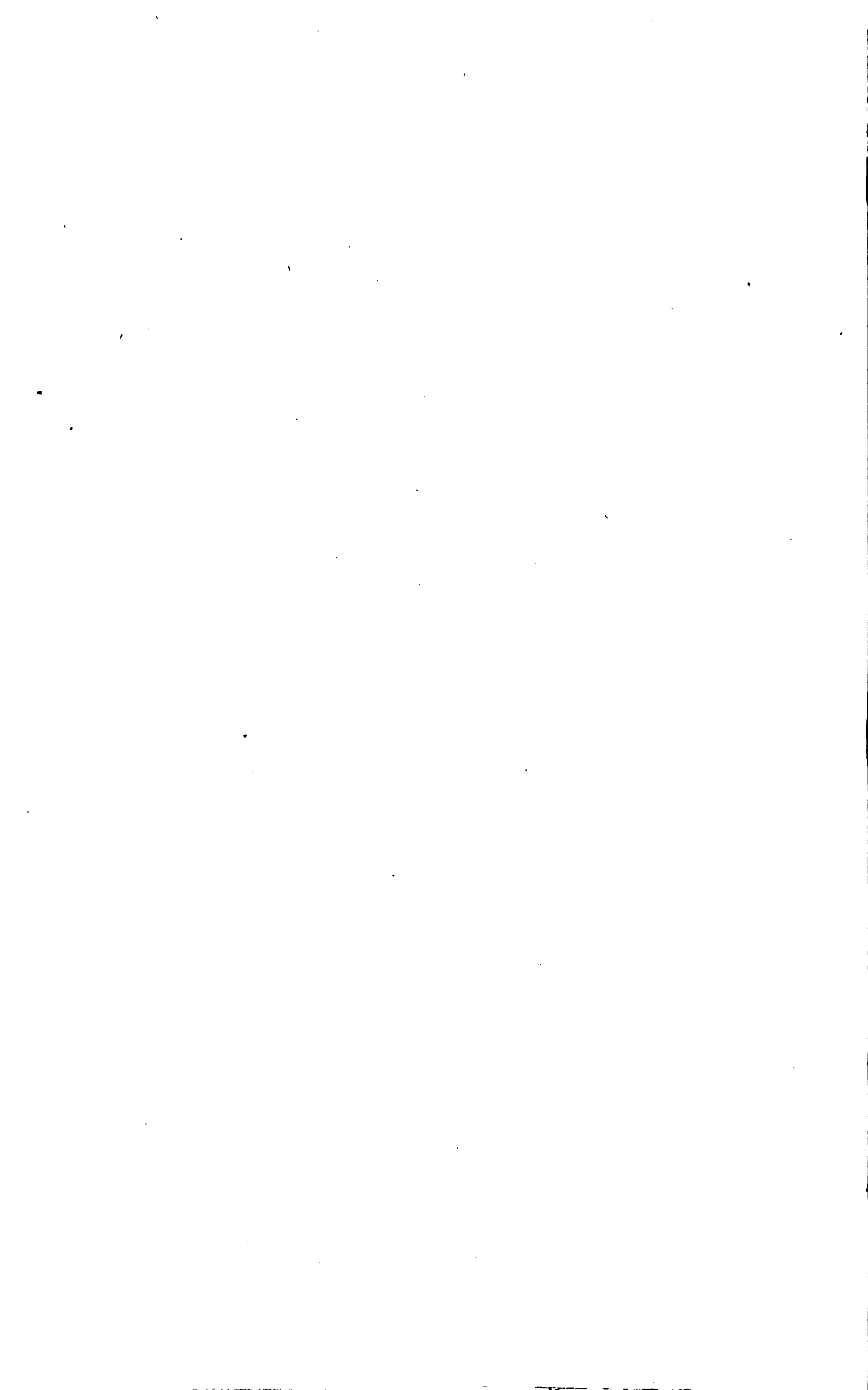










Die Kartellbestrebungen
in der
deutschen Zuckerindustrie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

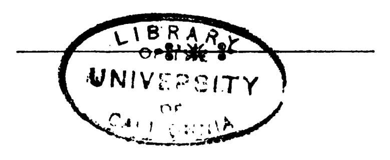
der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Emil Michelmann

aus Göttingen.



Heidelberg.
Buchdruckerei von Karl Rössler.
1902.

MEINEM VEREHRTEN ONKEL

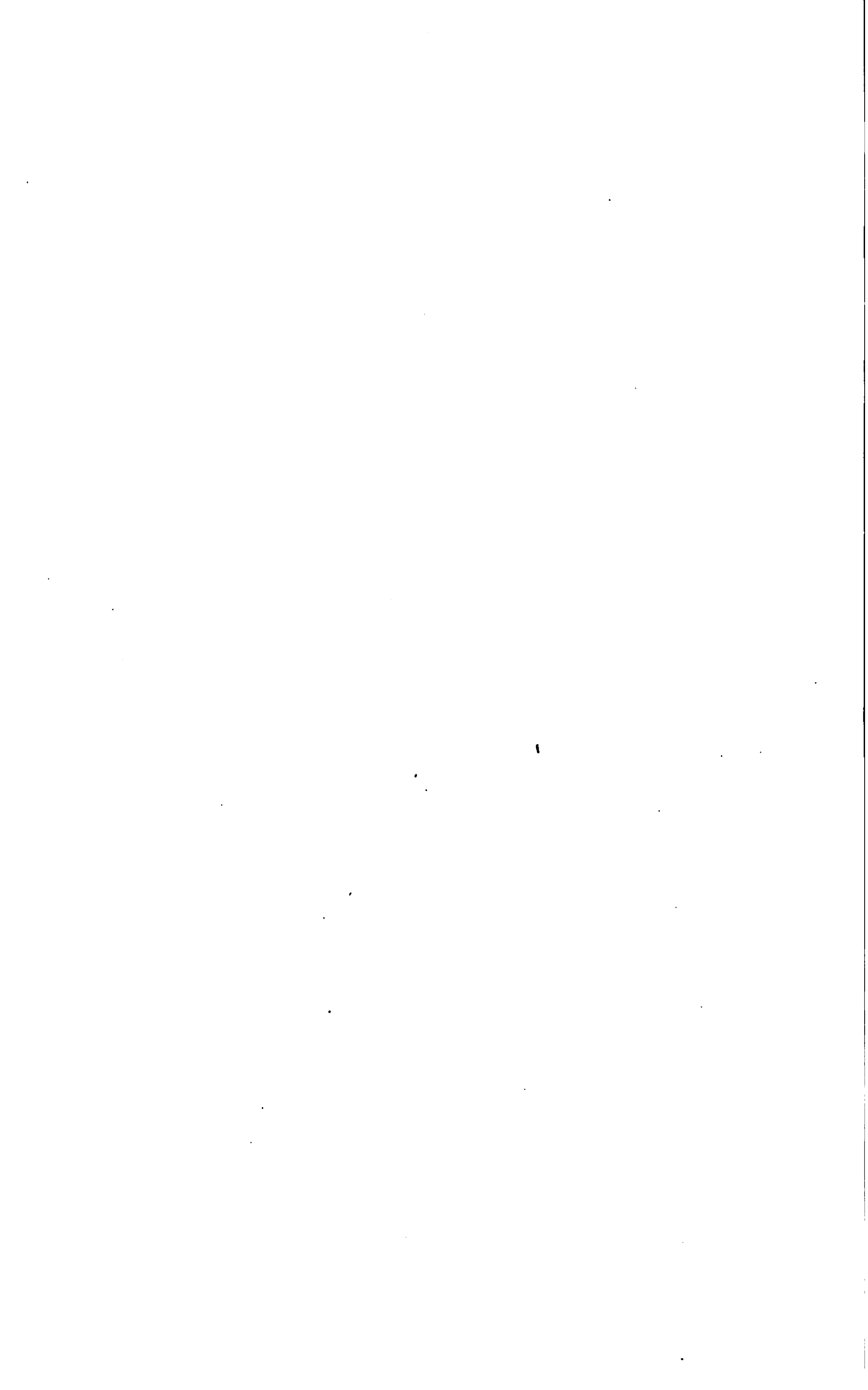
DEM HERRN

GEHEIMEN KOMMERZIENRAT

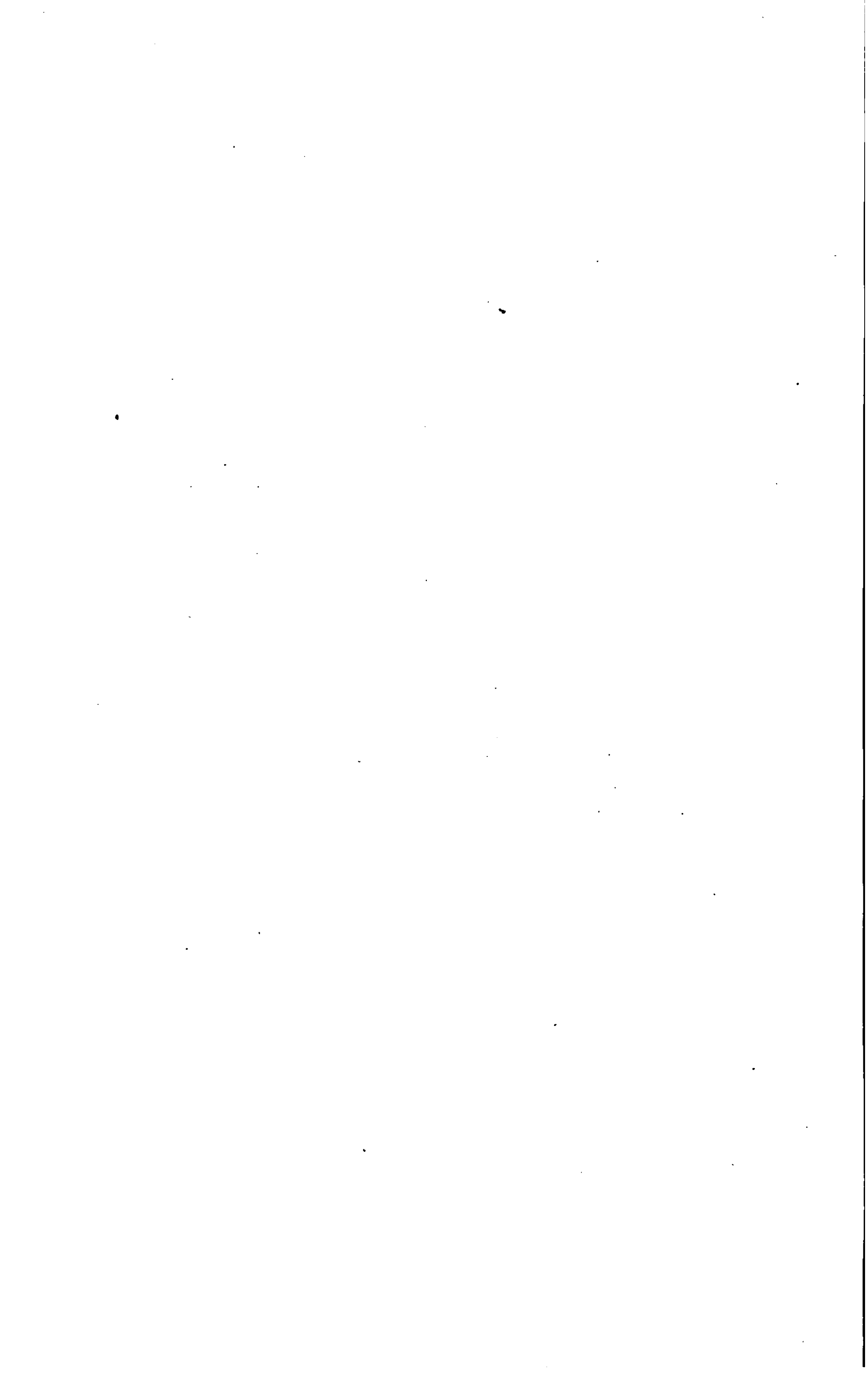
WILHELM MEISSNER

IN HEILBRONN

GEWIDMET.



Inhalt.





Vorwort.

Als man im Jahre 1894 bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über wirtschaftliche Kartelle die Staatsaufsicht über die Unternehmerverbände forderte, wurde von einer Seite[1]) bereits treffend bemerkt, dass diese Aufsicht das Postulat in sich schliesse, dass jedes einzelne Kartell als „eine Individualität für sich“ geprüft und untersucht würde. Seitdem ist zwar eine umfangreiche Kartelliteratur, in Oesterreich sogar ein Kartellgesetzentwurf entstanden, aber man hat gebaut, ohne vorher genügend für Material gesorgt zu haben. Von dieser Erwägung ausgehend hat nun das preussische Handelsministerium Erhebung angeordnet; ebenso sind in der Zolltarifkommission am 14. Januar 1902 Anträge auf Sammlung statistischen Materials gestellt worden, doch wird es vorläufig noch Aufgabe der monographischen Darstellung bleiben, Bausteine zusammenzutragen. Ein bescheidener Beitrag soll vorliegende Arbeit sein, die im volkswirtschaftlichen Seminar zu Heidelberg entstanden ist und an einem konkreten Beispiele Entwicklung und Wesen eines Unternehmerverbandes darlegen will.

---

1) Vergl. Referat von Kockert, Verhandl. des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61, S. 161.

Die Anregung hierzu ging von Herrn Professor Dr. Rathgen in Heidelberg aus, dem ich für seine liebenswürdige Unterstützung hiermit verbindlichst danke. Auch möchte ich an dieser Stelle dem Herrn Regierungsrat Dittrich in Berlin für sein freundliches Entgegenkommen meinen besten Dank aussprechen.

Heidelberg, im März 1902.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Die Vereinsbestrebungen in der deutschen Zuckerindustrie.

Der deutschen Zuckerindustrie war der Weg zum Kartellzusammenschluss wie selten einer Unternehmergruppe geebnet. Wenn es trotzdem so lange währte, bis das Ziel erreicht wurde, so war dies begründet teils in den Hemmnissen, die sich jeder Kartellbildung mehr oder weniger in den Weg legen, teils in den besonderen Schwierigkeiten, die sich speziell bei der Zuckerindustrie mit ihren Interessengegensätzen zwischen Roh- und Konsumzucker-Fabrikation vorfanden.

Die Vereinsbestrebungen in der deutschen Zuckerindustrie liegen weit zurück. Zunächst gaben die vielumstrittenen Zollverhältnisse den Anlass, dass sich die Fabrikanten zusammentaten, um ihre gemeinsamen Interessen der ausländischen, insbesondere der holländischen Konkurrenz gegenüber zu vertreten.

Der erste Schritt war eine Audienz beim Finanzminister im Herbst 1839 in Sachen des holländischen Handelsvertrages. Dass dieses Vorgehen vollständig erfolglos blieb — den Petenten wurde gar die Eröffnung einer beabsichtigten Inlandssteuer gemacht — konnte die Interessenten nur noch enger zusammenführen.

Am 16. April 1841 vereinigten sich in Magdeburg auf Einladung der damals grössten Fabrik Waghäusel 50 Vertreter und bildeten die „Erste Generalversammlung deutscher Rübenzuckerfabrikanten“, die nunmehr einen Verein „zur

gemeinsamen Vertretung der Interessen und zur Beratung alles die Fabrikation Fördernden" gründeten. Die politischen Verhältnisse jener Zeit machten es dem Verein aber unmöglich, als solcher öffentlich hervorzutreten. Ausserdem werden damals die Schwierigkeiten der Verständigung und die örtliche Differenzierung der Interessen, z. T. vielleicht auch mangelnde Einsicht dazu beigetragen haben, dass die Erfolge nur gering waren. Es macht den Eindruck, als ob man den Ereignissen kaum hätte auf dem Fusse folgen können, und doch wurden damals die Einzelnen durch die fortwährenden Aenderungen in der Gesetzgebung, bei denen es sich um Sein oder Nichtsein handelte, in Atem gehalten. Die allgemeine Lage der Industrie war jedenfalls um die Mitte des Jahrhunderts eine sehr schwierige, um so mehr, als die Stellung, die man ihr gegenüber einnahm, noch höchst unklar zu sein schien. Wenn man auf seiten der Finanzbehörden noch 1850 geneigt war, dem Schulze'schen Vorschlage beizustimmen, der „die Rübenzuckerfabriken ablösen und ihren Weiterbetrieb verbieten" wollte, so schien man sich von der Höhe der Erkenntnis einer Frankfurter Jury vom Jahre 1818, die die Zuckerfabrikation aus Rüben für nicht mehr zeitgemäss hielt, noch nicht weit entfernt zu haben, im Gegenteil eher geneigt zu sein, dem Rate die Tat folgen zu lassen. Unter diesen Eindrücken glaubte man sich jetzt einer festeren Organisation des Vereins, „der den drohenden Gefahren dauernd und kräftig entgegentreten könnte", nicht länger verschliessen zu sollen.

Die konstituierende Versammlung fand wiederum in Magdeburg am 1. September 1850 statt. Die Zahl der dem „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein" Beitretenden war im Mai 1851 bereits auf 140 gestiegen. Nach wiederholter Namensänderung, zuerst — Anfang der 70er Jahre — in „Verein für die Rübenzuckerindustrie des deutschen Reiches", der als juristische Person mit einem neuen Statut den Beitritt der Raffinerien ermöglichte und die Beziehungen zwischen Hauptverein und den seit 1852 ins Leben getretenen Bezirksvereinen regelte, besteht er heute als „Verein der deutschen Zuckerindustrie", der auch den seit 1852 bestehenden

„Verein deutscher Zuckerraffinerien“ in sich aufgenommen hat und nunmehr als geschlossener Verband die Gesamtinteressen der deutschen Zuckerindustrie vertritt. Die seit 1851 erschienene Vereinszeitschrift fand gleich ein reiches Feld der Betätigung. Im Vordergrunde des Interesses standen jedoch zunächst die Steuerverhältnisse und die Kämpfe gegen den Fiskalismus um die Existenz. Durch die Fülle des Materials sich heute hindurch zu arbeiten, scheint fast unmöglich, und es ist daher als ein grosses Verdienst Dr. v. Lippmanns anzusehen, dass er mit bergmännischem Fleiss die vergrabenen Schätze wieder ans Tageslicht gefördert und sie anlässlich des 50jährigen Bestehens des Vereins in einer „Festschrift“[1]) der Oeffentlichkeit zurückgegeben hat.

Für uns am interessantesten sind hier die wirtschaftlichen Bestrebungen des Vereins, die gemachten Vorschläge und Versuche, der Ueberproduktion und ihren Folgen wirksam entgegenzutreten. Es lag nahe, zunächst an eine gleichmässige Verteilung des Angebots über das ganze Jahr zu denken, da bei der Praxis, während der Campagne die ganze Produktion auf den Markt zu werfen, ein empfindlicher Preisdruck unvermeidlich war. In der Erwägung, dass Platzmangel der Anlass zu diesem Vorgehen war, wurde 1850 der Vorschlag gemacht, Lagerhäuser zu bauen, um einen geregelten Lombardverkehr zu ermöglichen. Allgemein als zweckmässig begrüsst, fand dieser Plan auch in der Generalversammlung die pekuniäre Unterstützung; 1853 wurde zur Eröffnung von Lagerhäusern in Berlin, Stettin, Magdeburg, Breslau und Halle geschritten, aber 1855 musste man ihn schon wieder fallen lassen — wegen allgemeiner Teilnahmslosigkeit!

Man wies ferner auf das Fehlen einer Börse hin, die den zeitlichen Ausgleich und eine Festigung der Preise übernehmen sollte. Dass die Bestrebungen damals überhaupt zu keinem Ergebnisse führten, nimmt uns heute nach einem halben Jahrhundert weniger wunder. Die Voreingenommen-

1) Dr. v. Lippmann: Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850 bis 1900, Festschrift.

heit gegen alles, was Spekulation heisst, wurzelt zu tief, um so schnell beseitigt werden zu können.

Diesem Vorschlage folgte unmittelbar eine — man muss sagen höchst unzeitgemässe — Forderung. Man verlangte nichts mehr und nichts weniger als ein Verkaufskartell, eine Zentralstelle, der jede Fabrik angehören und ihre Dispositionen übermitteln sollte. Dass man hierüber zur Tagesordnung überging, braucht nicht erwähnt zu werden. Immerhin hatte man die Sache erwogen und der Regierung mit „der Gefahr einer Koalition aller Fabriken zur Erhöhung der Preise“ gedroht.

Inzwischen kam das Jahr 1861 heran, nachdem kurz vorher vergeblich eine allgemeine Reduktion des Rübenanbaues vorgeschlagen war, und brachte die Ausfuhrvergütung, deren Folgen aber durch die überstürzten Neugründungen der nächsten Jahre — 43 von 1863/65 — wieder ausgeglichen wurden. Man befand sich einen Wellenschlag weiter aber auf gleicher Höhe! Und hiermit ist tatsächlich ganz im Bilde des Worts die erste Periode in der Geschichte der wirtschaftlichen Bestrebungen zu Ende, man war wieder angelangt, wo man begonnen hatte.

Abermals wird die Forderung einer Betriebseinschränkung gestellt — vergeblich; es kommt wieder die Erleichterung nach dem französischen Kriege, der die Reaktion wie überall folgte. Was nicht ein vermehrter Anbau verschuldete, brachte die verbesserte Technik. Man erklärte und riet, unterhandelte und kam nicht vorwärts. Während man sich wieder von der Notwendigkeit der Lagerhäuser und eines geregelten Lombardverkehrs überzeugte, brach die Krisis von 1884 herein. Der Not gehorchend schritt man nun zu einer Einschränkung des Anbaues von 32%, die momentan wirkte, mit der für die Zukunft rechnen zu können man jedoch für aussichtslos hielt. Dass aber angesichts der immer mehr zunehmenden Ueberproduktion und des damit Hand in Hand gehenden Sinkens der Preise etwas geschehen musste, war wohl allen klar; es handelte sich nur um das Wie.

Vielleicht angeregt durch das Beispiel, das andere Industrien gaben, taucht jetzt der Kartellgedanke wieder auf und scheint

zum ersten Male anlässlich des Markwort'schen Vorschlages zur Errichtung einer Zucker-Komissions-Bank 1890 von Dr. Hager wieder ausgesprochen zu sein, der, auf die Gefahr des damals entstandenen amerikanischen Trusts hinweisend, einen Zusammenschluss der Fabriken zum gemeinsamen Verkauf ihrer Erzeugnisse empfiehlt. So war Jakobs Idee von 1856 wieder zu Ehren gekommen. Im Anschluss an Hagers Proposition wurde dann von Dr. Sickel zwei Jahre später die Bildung eines Syndikats der Rohzuckerfabriken vorgeschlagen.

Der günstigste Boden für den Kartellbau ist ein bestehender Verein. War somit für unsere Industrie schon im „grossen Verein" eine Basis für das Kartell geschaffen, so gründete man 1894 noch einen „Rohzucker-Verein" mit dem ausgesprochenen Zweck, ein Syndikat ins Leben zu rufen. Letzterer fand die Vorarbeiten bereits im vollen Gange. Beide Vereine gingen nun gemeinsam vor und kamen insoweit zu einem Resultat, als sie 1894 „auf dem Papier" eine Vereinbarung zwischen den Rohzuckerfabrikanten und den Raffineuren zu Stande brachten. Dass es zu keiner Ausführung kam, lag, wie Geheimrat Koenig s. Zt. ausführte[1]), an dem damals in Sicht kommenden Gesetze. In den Jahren 1895 und 1896 führte der Rohzucker-Verein allein die Unterhandlungen fort mit der Absicht, ein Syndikat der Rohzuckerfabriken zu gründen, das eine bessere Verwertung der Rohware ermöglichen sollte und seine Spitze somit gegen die Raffinerien richtete. Da erfolgte am 18. Oktober 1896 ein Aufruf zur Bildung eines Deutschen Inlands-Zuckersyndikats[2]), der zunächst nur die Grundzüge eines solchen erhielt. Dieses strebte im Gegensatz zum Rohzuckersyndikat ein Zusammengehen beider Industriezweige an, um eine Erhöhung des Inlandspreises durchführen zu können. Bereits am 12. November 1896 fand in Berlin eine gemeinsame Sitzung der beiderseitigen Vertreter, der Herren Dr. Hager (Rohzuckersyndikat) und Friedr. Schmalbein-Köln (Inlands-Zuckersyndikat) statt[2]),

---

1) Zeitschrift des Vereins Febr. 1897, S. 265.

2) „ „ „ Jan. 1897, S. 55 und 56.

wo eine prinzipielle Einigung zustande kam. Der Plan wurde dem Direktorium des grossen Vereins vorgelegt, und am nächsten Tage, am 13. November, in der Sitzung des Vereinsausschusses schon besprochen. Es wird berichtet[1]), dass der Vorstand des Vereins der Rohzuckerfabriken des deutschen Reiches einerseits und die Unterzeichner des deutschen Inlands-Zuckersyndikats andererseits „im Hinblick auf das gleiche Bestreben, der Zuckerindustrie zu nützen, und in der Ueberzeugung, dass dieses gleiche Bestreben durch ein Gegenüberstehen geschädigt, durch gegenseitige Unterstützung aber gefördert wird“, darin übereingekommen seien:

1. einem jeden der beiden Syndikate, dem Deutschen Zuckersyndikat wie dem Deutschen Inlands-Zuckersyndikat seine Bildung und Durchführung unabhängig von dem andern zu überlassen;

2. in gegenseitiger Unterstützung sich zu verpflichten, dass ein jedes Syndikat mit den einzelnen Fabriken nur gleichlautende Verträge abschliesst, und dass der Inhalt des zwischen dem deutschen Inlands-Zuckersyndikat und den Rohzuckerfabriken abzuschliessenden Vertrages unter Mitwirkung des seitens des Vereins der Rohzuckerfabriken in der Bildung begriffenen Deutschen Zuckersyndikats festzustellen ist;

3. den Rohzuckerfabriken, welche an dem Deutschen Zuckersyndikate beteiligt sind, es frei zu stellen, dass sie zu dem Abschlusse des Vertrags mit dem Inlands-Zuckersyndikat das Deutsche Zuckersyndikat bevollmächtigen.

Die Anhänger eines jeden Syndikats machten nun für ihre Sache eifrig Propaganda. Zum Inlands-Zuckersyndikat liefen jedoch die Beitrittserklärungen so spärlich ein, dass von den bisherigen Unterzeichnern eine Kommission eingesetzt wurde, die sich mit dieser Frage weiter beschäftigen sollte. Mittels Fragebogen sollte festgestellt werden, wie die Aussichten eines Inlands-Syndikats oder eines Syndikats überhaupt wären. Da zeigte sich dann am 1. Dezember 1896, dass sich von 277 Antworten „im Prinzip“ 255 für das In-

---

1) Zeitschrift des Vereins Nov. 1896, S. 559.

lands-Syndikat ausgesprochen hatten[1]). Dass man an das Ergebnis dieser Enquete keine zu weitgehenden Hoffnungen knüpfen durfte, darüber waren die führenden Geister nicht im Zweifel. Man war, so weit überhaupt zugesagt war, „im Prinzip einverstanden". Es wurde gesagt[2]), man stände nicht gern einer Sache feindlich gegenüber, die in ihren Prinzipien und Zwecken nützlich und jedenfalls doch entwicklungsfähig wäre. Trotzdem würde es schwer halten, verpflichtende Erklärungen zu bekommen. Immerhin war das Resultat derart, dass man angesichts der Notlage der Industrie annehmen musste, auf dem richtigen Wege zu sein. Man sah das Beispiel in anderen Industrien, die vom Kartell sich jede Besserung versprachen, und ging nunmehr daran, bis in die kleinsten Details einen Entwurf für ein Inlands-Zuckersyndikat auszuarbeiten, um das fertige Werk alsdann auf seine Brauchbarkeit prüfen zu können. Inzwischen sollte das Rohzuckersyndikat als Zentralstelle die Fäden in sich vereinigen, Verträge mit den einzelnen Zuckerfabriken schliessen, überhaupt vorläufig der Träger des Kartellgedankens sein. Die Rohzuckerfabriken sollten sich an diesem „Deutschen Zuckersyndikat", einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit je 500 Mk. Stammeinlage beteiligen, ohne dadurch eine weitere Verpflichtung einzugehen. Aber auch für ein Rohzuckersyndikat war die Stimmung noch sehr schwach und nicht selten begegnete man nach den mannigfachen vergeblichen Anläufen der Meinung, dass in der Zuckerindustrie ein Syndikat einfach eine Unmöglichkeit wäre. Oder man führte aus, dass dieses Rohzuckersyndikat als Zuckerverwertungs-Genossenschaft sehr empfehlenswert und nützlich wäre — für die Outsider. Im allgemeinen schien für das Inlands-Syndikat mehr Meinung zu sein, indessen hielt man es noch für ganz ausgeschlossen, die ganze Industrie mit ihren divergirenden Interessen unter einen Hut zu bringen. Dieses wäre aber unbedingt nötig gewesen, um eine Erhöhung des inländischen Preises durchzuführen. Da bis zum 4. Dezember 1896 nur 101 unbedingte und 157 bedingte Zusagen eingelaufen waren[3]), gab Dr. Hager

1) Zeitschrift des Vereins Febr. 1897, S. 265.
2) „ „ „ Febr. 1897, S. 258.
3) „ „ „ März 1897, S. 378.

die Idee eines Inlands-Syndikates auf und trat lediglich für das Rohzuckersyndikat ein, das vielleicht eine Existenzmöglichkeit auch bei geringer Beteiligung gehabt hätte. Seine Aufgabe sollte nach dem landwirtschaftlichen Genossenschaftsprinzip eine bessere Verwertung des Zuckers sein. Durch Verkauf nach einheitlichen Direktiven sollte der Preis wenigstens gehalten werden. Man dachte also nur an die Wahrung eines Rohzuckerpreises, der unter Berücksichtigung der Fracht in Parität mit der nächsten Outsider-Fabrik geblieben wäre. Es war klar, dass diese kaum noch unter den Kartellbegriff zu fassende Vereinigung auf eine bestimmte Beitrittszahl nicht angewiesen war. Hierzu gehörte nur eine möglichst abgerundete örtliche Lage, und diese Bedingung schien schon Anfang 1897 erfüllt zu sein. Ein Vorbild hatte ein Teil der Hannoverisch-Braunschweigischen Fabriken kurz vorher gegeben, die sich zu einer Genossenschaft zwecks besserer Verwertung der Melasse mit Erfolg zusammengetan hatten.

Die Verkaufsvereinigung sollte in der Hauptsache einem Grundübel in der Rohzuckerindustrie steuern, nämlich dem planlosen Herausbringen des Angebots, wodurch der Preis ständig gedrückt wurde. Die Pläne lagen bereits fertig da. Aber auch diese Idee trat wieder zurück und machte der Ansicht Platz, dass man infolge der Prämienerhöhung in Frankreich und des Kartellabschlusses in Oesterreich nun ebenfalls ein solches Kartell gründen und die Bestrebungen nach Schaffung einer Verkaufsvereinigung „vorläufig“ bei Seite legen sollte. In Wirklichkeit schien man mit dieser Genossenschaft aber vielfach auf Widerstand gestossen zu sein und mehr Anhänger eines Kartells gefunden zu haben.

Eine bemerkenswerte Resolution in diesem Sinne, die am 9. Dezember 1896 auf Antrag Dr. Bruckners in einer Zweigvereinssitzung fast einstimmig angenommen wurde, lautete[1]: „Der Ostdeutsche Zweigverein hält das sogenannte Rohzuckersyndikat für gänzlich undurchführbar. Er hält das Inlands-Syndikat wohl für durchführbar, aber nur dann, wenn der bisherige lückenhafte Entwurf noch gründlich umgear-

---

1) Zeitschrift des Vereins Febr. 1897, S. 291.

beitet wird .... Aber auch mit diesen Verbesserungen bliebe das Inlands-Syndikat nur ein Notbehelf für die Industrie. Eine dauernde Gesundung erwartet der Ostdeutsche Zweigverein vielmehr nur von einer bedeutenden Zunahme des gesamten europäischen Zuckerverbrauches. Eine solche Zunahme würde am sichersten erreicht durch Herabsetzung der Verbrauchsabgabe auf höchstens die Hälfte ihrer gegenwärtigen Höhe und gleichzeitige Aufhebung der deutschen und österreichischen sowie durch äquivalente Herabsetzung aller übrigen europäischen Zucker-Exportprämien ..." Diese Resolution beweist ferner, dass durchaus nicht nur technische, Schwierigkeiten einer schnelleren Einigung der Konkurrenten hindernd im Wege standen, sondern dass noch immer in weiten Kreisen prinzipielle Bedenken gegen einen Zusammenschluss obwalteten.

Demgegenüber nahm der schlesische Zweigverein im September 1897 auf Antrag von 10 oberschlesischen Fabriken die Frage eines Syndikats der Rohzuckerfabriken und Raffinerien wieder auf[1]), da die Massnahmen des Auslandes nur den Weg der Selbsthilfe offen gelassen hätten. Uebrigens könnte dieser, wie das österreichische Kartell zeige, bei gutem Willen und guter Organisation auch sehr wohl mit Erfolg eingeschlagen werden. Käme das vom Rohzuckerverein angestrebte Kartell nicht zustande, so sollte das Vereinsdirektorium Schritte thun, ein Kartell zwischen Rohzuckerfabriken und Raffinerien zu schaffen.

Dr. Hager schien als Sekretär des Rohzuckervereins und des Zuckersyndikats aber inzwischen nicht untätig gewesen zu sein; mitte Oktober konnte er bereits den Beitritt von nahezu 300 Rohzuckerfabriken im Halberstädter Zweigverein[2]) mitteilen und zustimmende Erklärungen von Raffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten, von deren Entschliessungen noch einige Rohzuckerfabriken ihren Beitritt abhängig gemacht hatten, in Aussicht stellen. Dieses so unerwartet günstige Resultat liess sogar die Hoffnung aufkommen, noch in gleicher Campagne das Kartell zur Perfektion zu bringen, doch schien

1) Zeitschrift des Vereins Sept. 1897, S. 877.
2) „ „ „ Nov. 1897, S. 1062.

lediglich der Wunsch des Gedankens Vater gewesen zu sein. Viele dachten jedenfalls noch nicht daran, und die Haltung der Raffinerien schloss vorläufig diesen Optimismus aus. Mit ihnen wartete aber noch der restliche Teil der Rohzuckerfabriken, soweit diese selbst weisse Ware herstellten oder in irgend einer Weise von den Raffinerien abhängig waren. Die Uneinigkeit unter den letzteren zeigte sich aber leider in viel grösserem Masse als bei den Rohzuckerfabriken, bei denen der Kampf der Grossen gegen die Kleinen nicht so offen hervortrat. Indessen schien man an ein Kartell ohne die Raffinerien nicht mehr zu denken; Dr. v. Lippmann führte aus[1]), dass man ohne die Raffinerien nichts mehr unternehmen sollte, und Dr. Brumme meinte[2]), es könnte ohne diese an ein Zustandekommen gar nicht mehr gedacht werden.

Da auch die Raffineure, die dem Kartell sympathisch gegenüberstanden, bisher stets erklärt hatten, eine Einigung wäre unter ihnen nicht eher möglich, als bis die Rohzuckerfabriken mit der Tatsache ihrer Einigung und einem perfekten Plan sie gleichsam zum Zusammenschluss zwingen würden[3]), so hatte der Rohzuckerverein im wesentlichen die Sache bis zu diesem Punkte allein geführt, hielt jetzt aber den Augenblick für gekommen, diesen Zwang den Raffinerien gegenüber auszuüben. Am 9. Oktober 1897 fanden deshalb in Berlin mit einer grossen Zahl Raffinerien Unterhandlungen statt. Eine Kommission der letzteren, bestehend aus Vertretern der weisse Ware herstellenden drei Gruppen[4]) unterzog zunächst die in einer Subkommission vorher durchberatenen Vorschläge einer genauen Prüfung und legte diese mit Ergänzungen und Abänderungen ausgearbeitet im Dezember 1897 einer Versammlung in Berlin vor, in der nunmehr alle Erschienenen mit zwei Ausnahmen ihr prinzipielles Einverständnis erklärten[5]). Sobald die vollständige Einigung auch hier erzielt wäre, sollte

1) Zeitschrift des Vereins Jan. 1898, S. 72.
2) „ „ „ Jan. 1898, S. 67.
3) „ „ „ Jan. 1898, S. 69.
4) Raffinerien, Weisszuckerfabriken und Melasseentzuckerungsanstalten.
5) Zeitschrift des Vereins Jan. 1898, S. 70.

dann der grosse Verein die Angelegenheit weiter führen. Eine Kommission aus allen Interessenkreisen war bereits unter dem Vorsitz des Geheimrat Koenig gewählt. Im Frühjahr 1898 wurde neben dem Rohzuckersyndikat nunmehr ein Syndikat der Raffinerien gebildet, das mit ersterem in Verhandlung trat.

Nachdem man sich so im grossen und ganzen über das Ziel klar war, erhob sich jetzt der Streit über den einzuschlagenden Weg. Die eine Ansicht, die von der Erwägung ausging, dass die Raffinationsindustrie nur durch Zwang in in ihrer Gesamtheit zum Beitritt zu bewegen wäre, dass dieser Zwang aber lediglich von denen ausgeübt werden könnte, die das unentbehrliche Rohmaterial in der Hand hätten, fand ihren Verfechter in Dr. v. Lippmann und ging dahin, die geeinten Rohzuckerfabriken sollten das Agens bleiben und den Raffinerien erklären: wer von euch nicht mittut, bekommt keinen Rohzucker[1]). Dem trat Dr. Hager mit der Forderung entgegen[1]), die Raffinerien sollten ebenso wie in Oesterreich das Kartell schliessen und sich dann als Offerierende, die der Rohzuckerindustrie so und so viel pro Zentner Inlandszucker zu bieten hätten, an letztere wenden. So brauchten sich, da der Kartellnutzen aus dem Verbrauch herausgenommen werden sollte, nur soviel Raffinerien und Weisszuckerfabriken zu einigen, dass sie den inländischen Konsum versorgen könnten, und auf der andern Seite müssten sich dann die Rohzuckerfabriken — wenigstens circa 97⁰/₀ derselben — verpflichten, etwaigen Outsidern keinen Rohzucker zu liefern. Bezüglich der Grundlage des Kartells waren ferner die Wünsche des Raffineriesyndikats sehr abweichend von denen der Rohzuckerfabriken. Die Raffinerien befürworteten einen gleichbleibenden Nutzen, während das Rohzuckersyndikat für eine schwankende Auflage auf den Konsum je nach den Zuckerpreisen eintrat. Schliesslich wurde von den Aufsichtsräten beider Syndikate ein Mittelweg vereinbart, der auf den sogenannten Inlandsnormalpreis von Rohzucker zurückging, wie er auch von seiten Oesterreichs eingeschlagen war.

---

1) Zeitschrift des Vereins Dez. 1898, S. 996.

Mit diesen Kartellbestrebungen, die seit Frühjahr 1899 auf den Vereinsversammlungen im Vordergrunde des Interesses standen, und für die nun mit besonderer Rührigkeit Propaganda gemacht wurde — auch die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen sprach sich dafür aus — traten jetzt die Wünsche, die sich an das bestehende Steuergesetz seit seiner Perfektion geknüpft hatten, mehr zurück; der Kartellentwurf setzte voraus, dass das gegenwärtige Zuckersteuergesetz in seinen Grundprinzipien unverändert bestehen bliebe, und von einer Aufhebung oder Ermässigung der Verbrauchssteuer konnte schon deshalb keine Rede sein, weil aus dem Ertrage dieser Steuer auch die Exportprämie bezahlt werden musste. Dass letztere aber nicht einseitig von Deutschland aufgehoben werden konnte, darüber herrschte fast Einstimmigkeit. Die Parole war jetzt: das Kartell. Alle weiteren Fragen wurden vorläufig vertagt. Im einzelnen waren aber, nachdem man im Prinzip sich fast geeinigt hatte, die Schwierigkeiten, die noch überwunden werden mussten, gross, so in Süddeutschland, zuletzt noch im Osten. Das Verlangen von Sondervorteilen des einen wirkte auf den andern ansteckend.

Eine lebhafte Agitationstätigkeit in den Zweigvereinssitzungen beseitigte schliesslich die Differenzen, und so wurden endlich die zehnjährigen Kartellbestrebungen, die neben den Genannten ihren Hauptförderer in dem verstorbenen Geh. Kommerzienrat Langen-Köln [1]) gehabt hatten, zu einem befriedigenden Abschluss gebracht. Die fünfzigjährige Vereinstätigkeit war aber trotz aller Interessengegensätze mit einem Zusammenschluss gekrönt, der, wenn auch wohl nicht für immer, so doch fürs erste den gewollten Zweck wohl erfüllen konnte und für die Zukunft den Beweis geliefert haben wird, dass angesichts der drohenden Konkurrenz auf dem Weltmarkte nicht im Kampfe sondern im gemeinsamen Vorgehen das Heil der Industrie zu suchen ist.

---

1) Zeitschrift des Vereins März 1896, S. 102.

Zweites Kapitel.

Das deutsche Zuckerkartell.

A. Die rechtlichen Grundlagen.

I. Inkrafttreten und Dauer des Kartells.

Nach der am 29. April 1899 zwischen dem Deutschen Zuckersyndikat und dem Syndikat Deutscher Zuckerraffinerien getroffenen Vereinbarung sollte das Kartell in dem der letzten Zusage folgenden Monat in Kraft treten, resp. dann, wenn das Gesamtkontingent der Rüben verarbeitenden Fabriken, die den Vertrag vollzogen hätten, im laufenden Betriebsjahre 97 % erreichte[1]). Die Dauer war zunächst auf fünf Jahre festgesetzt, und zwar sollte als erstes Geschäftsjahr die Zeit von der Perfektion bis zum nächsten 30. September gelten.

Am 12. Mai 1900 erfolgte die Mitteilung, dass vorstehende Bedingung erfüllt wäre und somit trat die Vereinbarung am 1. Juni 1900 in Kraft und dauert demgemäss bis zum 30. September 1904[2]).

Eine etwa beabsichtigte Kündigung seitens eines der beiden Kontrahenten muss spätestens am 30. Juni des letzten Jahres ausgesprochen sein, andernfalls gilt die Vereinbarung

---

1) Zabels Jahr- und Adressbuch der Zuckerfabriken Europas für die Campagne 1901/02 zählt in Deutschland insgesamt 397 Roh- und Weisszuckerfabriken und 53 Raffinerien, vgl. Anlage I.

2) Ein Verzeichnis der dem Kartell beigetretenen Fabriken befindet sich auf Anlage III.

immer auf weitere fünf Jahre verlängert. Ausserdem soll dem Raffineriesyndikat das Kündigungsrecht zustehen, wenn

1. der gegenwärtige Zollschutz für Raffinade in Deutschland (Unterschied zwischen Einfuhrzoll einerseits und Zuckersteuer sowie Ausfuhrzuschuss andererseits) gesetzlich vermindert wird, oder

2. nach sechsmonatlicher Frist, wenn etwaige Outsider nachweislich mehr als $1^1/_4$ Mill. Centner weisse Ware in den freien Verkehr gesetzt haben, ferner beiden Syndikaten, wenn

3. auf Grund eines Gesetzes das von den beiden Syndikaten errichtete Kartell durch staatsbehördliche Verfügung ausser Wirksamkeit gesetzt oder undurchführbar gemacht wird.

Staatliche Massregeln in Form von Aenderungen des Zollschutzes oder des Verbots berechtigen zur Kündigung auf den betreffenden Termin, wo die Voraussetzung des Kartells fällt, jedoch muss in allen Fällen der Beschluss mit einfacher Mehrheit in der Generalversammlung gefasst sein.

Dementsprechend gewähren die beiden Syndikate ihren Mitgliedern nach 5 Jahren eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist zum 30. September. Falls jedoch von Fabriken, die mit dem Raffineriesyndikat nicht im Vertragsverhältnis stehen, mehr als 1,3 Mill. Centner weisse Ware in den freien Verkehr gesetzt werden, haben die Raffinerien etc. jederzeit ein halbjähriges Kündigungsrecht.

II. Die Organisation.

Die Rechtsträger des Kartells sind die beiden Syndikate, das im Frühjahr 1897 gegründete deutsche Zuckersyndikat als Vertreter der Rohzuckerfabriken und das ein Jahr später ins Leben getretene Syndikat deutscher Zuckerraffinerien, ersteres kurz das Rohzuckersyndikat genannt und nominell noch derzeit in Magdeburg dominierend, letzteres, das Raffineriesyndikat, mit dem Sitze in Berlin. Beides sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung und stehen auf Grund von gleichlautenden Verträgen im Rechtsverhältnis zu den betreffenden Interessenten. Es partizipieren einerseits die Zuckerraffinerien, Weisszuckerfabriken und Melasse-Entzucke-

rungsanstalten als Mitglieder mit mindestens Mk. 500.— und höchstens Mk. 3000.— stimmberechtigt am Raffineriesyndikat und andererseits die Rohzuckerfabriken und wiederum wegen ihrer Zwitterstellung die Weisszuckerfabriken am Rohzuckersyndikat. Dass die Weisszuckerfabriken jeweils beide Verträge vollzogen hatten, war Bedingung der Vereinbarung. Dagegen können auch nur obige Gruppen den betreffenden Syndikaten angehören; die Konsequenz ist, dass bei Uebertragung von Anteilen an Nichtgesellschafter die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen ist. Beigetreten sind dem Raffineriesyndikat 103 Fabriken mit einem Stammkapital von Mk. 90500.—. Nach dem Vertrag ist Gegenstand des Unternehmens die „Regelung der Zuckerproduktion und Hebung der Absatzverhältnisse deutscher Zuckerraffinerien.“ Zur Erreichung dieses Zweckes soll neben den noch zu besprechenden Mitteln, „sofern dies angängig“, ein Abkommen mit dem deutschen Zuckersyndikat dienen.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehende Vorstand;

2. der von der Generalversammlung auf drei Jahre zu wählende Aufsichtsrat von 6—12 Mitgliedern, die ihre Stellung im Ehrenamt bekleiden;

3. die spätestens im Dezember zu Berlin stattfindende Generalversammlung der Gesellschafter.

Der Reingewinn wird nach Rückstellung von 5% für Verluste und 4%iger Verzinsung des Stammkapitals unter die Fabriken verteilt.

Streitigkeiten zwischen Syndikat und Mitgliedern werden in erster Instanz vom Aufsichtsrat entschieden, und zwar unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, in zweiter und letzter Instanz von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht, in welches das betreffende Syndikat und die vertragschliessende Firma je einen Vertreter wählen. Die Vertreter ernennen den Obmann.

Geht eine Fabrik durch Kauf oder Pacht etc. in andere Hände über, so ist dem Uebernehmer die Erfüllung des Vertrags zur Pflicht zu machen.

Analoge Bestimmungen enthält der Vertrag der Rohzuckerfabriken.

Aenderungen, welche eines der beiden Syndikate an dem Vertrage mit seinen Kontrahenten vorzunehmen gedenkt, müssen vorher die Billigung des Syndikats gefunden haben.

Das Kartell ist eine Vereinbarung beider Syndikate. Die Ausführung der Bestimmungen und die Verwaltung liegen in den Händen der beiderseitigen Geschäftsführer, der Herren Dr. Hager (Rohzuckersyndikat) und Regierungsrat Dittrich und Th. Sonnen (Raffineriesyndikat), während im übrigen das Prinzip der Selbstverwaltung weitgehend durchgeführt ist. Gemeinsame Angelegenheiten erledigt der aus je 7 Vertretern der beiden Syndikate gebildete „Gemeinsame Ausschuss", und zwar gehören demselben an ausser je einem Geschäftsführer der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrats und der aus 5 Mitgliedern bestehende „Engere Ausschuss" des Rohzuckersyndikats sowie der Vorsitzende und 5 Mitglieder des Aufsichtsrats vom Raffineriesyndikat. Der Ausschuss überwacht die Kontrolle der beiden Syndikate, erlässt kaufmännische und technische Weisungen und entscheidet in erster Instanz über alle bei der Ausführung der Vereinbarung zwischen den beiden Syndikaten sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten, insbesondere über die Beanstandungen, welche bei der Ausführung der in den beiden Kartellverträgen angeordneten Kontrollen von seiten einzelner Fabriken oder eines der beiden Syndikate erhoben werden. Berufungen gegen die Massnahmen des Ausschusses werden in zweiter und letzter Instanz vom Schiedsgericht erledigt, das nach Stimmenmehrheit unter Ausschluss der Zivilgerichte entscheidet. Es ist ferner zuständig für alle aus der Kartellvereinbarung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen beiden Syndikaten. Die Geschäftsordnungen beider Instanzen werden von den beiden Kartellgliedern gemeinsam aufgestellt.

Ferner ist neben dem Gemeinsamen Ausschuss ein wichtiges Organ des Kartells der Beirat des Raffineriesyndikats. Derselbe baut sich, um den örtlichen Verschiedenheiten gerecht zu werden, auf den 8 geographischen Gruppen auf, in

welche die Fabriken eingeteilt sind. Jede dieser Gruppen entsendet in den Beirat dasjenige ihrer Mitglieder, welches das grösste Kontingent hat, und ferner den Gruppenvorsitzenden. Ein weiteres Mitglied, das zugleich dem Raffineriesyndikat angehören muss, vertritt den Verband deutscher Kandisfabriken im Beirat. Letzterer, der somit aus 17 Mitgliedern besteht, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und regelt seine Geschäftsführung selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Ausschuss von 3 Mitgliedern, welch letzterer den Beirat nach Ermessen, mindestens aber alle zwei Monate beruft. Seine Aufgabe ist, die Preis-Scala für die verschiedenen Zuckersorten, die Verkaufsbedingungen und Preise für Konsumzucker festzusetzen und schrittweise das Kontingent zum Verkauf freizugeben.

Diesem Organ ist aus praktischen Gründen von seiten des Rohzuckersyndikats kein entsprechendes Institut gegenübergestellt, weil der Aufsichtsrat des Rohzuckersyndikats schon aus den Rohzucker-Bezirken des Vereins der deutschen Zucker-Industrie hervorgeht und ausserdem keine analogen Aufgaben im Rohzuckersyndikat vorliegen.

B. Die wirtschaftlichen Grundlagen.

I. Preis und Absatz im Inland.

Die Rechtsgrundlagen des Kartells sind also einmal die Verträge zwischen dem Rohzuckersyndikat und den Rohzucker- und Weisszuckerfabriken und die zwischen dem Raffineriesyndikat und den Raffinerien, Weisszuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten sowie ferner die Vereinbarung zwischen beiden Syndikaten. Die wichtigsten Bestimmungen der letzteren sind gleich in den ersten beiden Paragraphen enthalten, darnach ist die wirtschaftliche Grundlage des Kartells die sogenannte Inlandsnormale[1]).

1) Nach Dr. Hager soll sich die Idee zuerst in den Schriften des Direktor Markwort-Uelzen finden, denen sie auch das österreichische Kartell zur ersten praktischen Verwertung entnommen haben wird.

Von der Erwägung ausgehend, dass es nicht zweckmässig ist, einen unveränderlichen und von der Marktlage unabhängigen Vergütungssatz festzulegen, und dass insbesondere eine Vergütung über einen gewissen Preis hinaus nicht ratsam ist, weil unnötig und dem Konsum schädlich, so hat das Raffineriesyndikat dem Rohzuckersyndikat einen je nach den Marktpreisen schwankenden Kartellnutzen eingeräumt und dem letzteren Mk. 12.75 für jede 50 kg Rohware, Rendement 88 Grad, gewährleistet. Der Nutzen ist um so grösser, je niedriger der Preis ist und fällt mit dem Steigen des letzteren, bis er bei Mk. 12.75 ganz aufhört. In diesem Falle bekommt der Rohzucker-Produzent also lediglich den Marktpreis. Andererseits hat man sich aber gesagt, dass das Steigen der mit dem Weichen des Preises grösser werdenden Vergütungsdifferenz bei einem gewissen Punkte sistiert werden müsse, um den Konsum nicht übermässig zu belasten, und hat die unterste Preisgrenze auf Mk. 9.35 per 50 kg festgesetzt.

Es ist bereits gesagt, dass Mk. 12.75 der Inlandsnormalpreis ist, d. h. nur für den in den inländischen Konsum übergegangenen Zucker wird unter vorstehender Einschränkung dieser Satz garantiert. Diese Mk. 12.75 müssen also die Grundlage des Raffinadepreises sein, den der deutsche Konsument zu bezahlen hat, allerdings nur dann, wenn der Rohzucker-Durchschnitt nicht unter Mk. 9.35 sinkt, in letzterem Falle wäre die Basis:

Durchschnittspreis z. B.	Mk.	9.—
und Maximalvergütung	„	3.40
Sa.	Mk.	12.40

reduzierte sich also jeweils um die Differenz zwischen wirklichem Preis und Mk. 9.35. Daraus geht hervor, dass dann der Preis für Inlandsraffinade um so tiefer fallen muss, je weiter der Rohzuckerpreis heruntergeht.

Aus der Garantie[1]) der Normale folgt das Recht des Raffineriesyndikats, den Preis für die Inlandsraffinade zu

1) Es ist selbstverständlich, dass das Raffineriesyndikat dem Rohzuckersyndikat gegenüber eine Haftung für die Beiträge zahlungsunfähig

bestimmen, um die dem Rohzuckersyndikat gewährleistete Differenz wieder hereinzubekommen. Wie setzt sich dieser nun zusammen?

Die den Kartellnutzen der Rohzuckerfabriken bereits enthaltene Inlandsnormale muss, wie erwähnt, die Basis des Preises bilden (solange der Rohzuckerpreis Mk. 9.35 nicht unterschreitet; in diesem Falle ermässigt sie sich um die vorerwähnte Differenz). Während nun der Nutzen der Rohzuckerfabriken ein variabler ist, abhängig von den Preisen des Rohzuckers, bleibt der Kartellnutzen der Raffinerien, die auf Grund der Spanne zwischen Rohzucker- und Raffinadepreis wirtschaften und für die demnach eine grössere oder geringere Höhe des Rohzuckerpreises keine bessere oder schlechtere Verwertung ihrer Ware bedeutet, ein feststehender. Er ist ein für alle Mal auf Mk. 1.— per 100 kg normiert und erhöht um diesen Betrag den Preis.

Ausser den beiden Kartellnutzen ist im Raffinadepreise ein besonderer Aufschlag enthalten, der sich aus drei Posten zusammensetzt. Der erste dient zur Ansammlung eines für Kartellzwecke bestimmten Dispositions-Fonds, mit dem insbesondere kartellfeindliche Bestrebungen unterdrückt werden sollen, und beträgt gegenwärtig 50 Pfg. per 100 kg. Der zweite ist ein von der Generalversammlung am 17. Dezember 1901 beschlossener Aufschlag in gleicher Höhe, mit dem eine infolge der unerwartet niedrigen Rohzuckerpreise notwendig gewordene und zunächst für 12 Monate zu gewährende Beihilfe für die Rohzucker-Industrie bestritten werden soll. Auf den dritten Posten, den Zuschlag von 75 Pfg. für den Export, kommen wir unten zurück[1]).

Nehmen wir noch hinzu die Spanne zwischen roher und raffinierter Ware im Betrage von Mk. 8.— sowie die Steuer von Mk. 20.—, so erhalten wir den rechnerischen Minimalpreis.

Was die Spanne betrifft, so glaubte man mit vorstehendem

---

gewordener Fabriken ablehnt. Man ist sogar noch weiter gegangen und wendet letztere Bestimmung sinngemäss an, wenn und soweit vergütungspflichtige Fabriken durch Insolvenz ihrer Abnehmer nachweislich Schaden erlitten haben.

1) Vergl. S. 29.

Satze auch den kleinsten Betrieben Genüge getan zu haben, während den grossen ohne Frage noch ein Extragewinn daraus entspringt[1]).

Ein um Mk. 4.— über dem Minimalpreis liegender Maximalpreis soll eine Ueberschreitung des Inlandspreises verhindern, ist also zugleich der Maximalverkaufspreis.

Innerhalb dieser beiden Preise, des Minimal- und Maximalpreises steht nun laut Uebereinkommen der beiden Syndikate[2]) dem Raffineriesyndikat das Recht zu, den Mindestverkaufspreis zu bestimmen. Die Basis desselben ist der Minimalpreis, dem zunächst zur Wahrung des Besitzstandes Mk. 1.— zugeschlagen wird[3]). Ferner erhöht er sich um 5 Pfg., die zur Ansammlung eines Betriebs- und Reserve-Fonds für laufende Ausgaben dienen sollen, und um 45 Pfg. als feststehenden Ersatz für einen später zu erklärenden 10%igen Aufschlag[4]) auf den Kartellnutzen der Rohzuckerfabriken sowie endlich um einen variablen Betrag, aus dem die Umsatzprämien für Händler und die Vergütungen an die Chokolade- und Zuckerwarenfabriken bestritten werden sollen. Hiermit haben wir den Mindestverkaufspreis erhalten[5]).

Im Rahmen des Maximal-[6]) und Minimalverkaufspreises kann jede Fabrik verkaufen, soweit der Beirat zum Zweck der Wahrung des Besitzstandes der einzelnen Firma nichts anderes vorschreibt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich der Einheitlichkeit wegen bei dieser Aufmachung nur um rechnerische Grössen handelt.

Diesen theoretischen Minimal- und Maximalpreisen stehen

---

1) Man berechnet für 1896/97 Mk. 7.60 und für 1897/98 Mk. 6.84 durchschnittliche Spanne zwischen dem Preis von 88er Rohzucker und Ia. Broten.

2) Vergl. S. 31.

3) Vergl. Anm. S. 24 und 25.

4) Vergl. S. 31. Anm. 1.

5) Da in der ersten Märzwoche d. J. der Magdeburger Durchnittspreis für 88er Rohzucker Mk. 15.54 per 100 kg betrug und der variable Betrag auf 41 Pfg. festgesetzt wurde, so war der Mindestverkaufspreis Mk. 55.—.

6) In der Praxis hat der Maximalpreis wenig Bedeutung, da der Minimalverkaufspreie wohl kaum überschritten wird.

somit die praktischen Verkaufspreise gegenüber, die aus ersteren unter Berücksichtigung der verschiedenen Rohzucker-Frachten gebildet werden.

Sämtliche Mitglieder des Raffineriesyndikats sind in 8 geographische Gruppen eingeteilt, für die der Beirat folgende unveränderliche Rohzuckerfrachtzuschläge per 100 kg bestimmt hat:

	Gruppe		
1.	Norddeutsche Gruppe mit Pommern, Westpreussen, Brandenburg und Mecklenburg	50	Pfg.
2.	Schlesische Gruppe mit Posen	20	„
3.	Nordwestdeutsche Gruppe mit Schleswig-Holstein, Hamburg und Tangermünde .	50—60	„
4.	Braunschweig-Hannoversch. Gruppe (Braunschweig, Hannover und Lippe-Detmold)	30—60	„
5.	Magdeburger Gruppe (sämtliche Fabriken Magdeburgs und die nördlich von Magdeburg gelegenen, ausschl. Tangermünde)	40	„
6.	Mitteldeutsche Gruppe (alle Fabriken der Provinz Sachsen südl. von Magdeburg, des Königr. Sachsen, Sachsen-Altenburg, Anhalts und Bayreuth)	40	„
7.	Rheinische Gruppe (Rheinland u. Westfalen)	140	„
8.	Süddeutsche Gruppe (Bayern, Baden, Württemberg, Rheinhessen und die Reichslande	70—260	„[1])

Durch Hinzurechnung des für jede Fabrik ein für alle Mal fixierten Rohzucker-Frachtzuschlages zum theoretischen Preise erhalten wir endlich den praktischen Preis, zu dem die betreffende Firma Ia Brotraffinade in deutscher Packung [2]) ab Fabrik verkauft.

Als Gegenleistung für die ihnen gesicherte Inlandsnormale haben nun die Rohzuckerfabriken zum Schutze des Kartells die Verpflichtung übernommen, kein Kilo Rohware

---

1) Wo mehrere Beträge angegeben sind, schwanken innerhalb der Gruppe die für die einzelnen Fabriken feststehenden Sätze.

2) Die „deutsche Packung“ ist „schwer blau“ Papier im Gegensatz zur „elsässer Packung“ in „leicht blau“ oder rosa Papier.

an etwaige Outsider abzugeben, sondern ihr Produkt nur an Kartellfabriken zu verkaufen, soweit sie es nicht direkt exportieren oder als Weisszuckerfabriken selbst verarbeiten, was übrigens nur zulässig ist, wenn die betreffende Fabrik schon vor dem Kartell Konsumzucker hergestellt hat. Hierdurch wird ermöglicht, einmal den Kartellpreis aufrecht zu erhalten und ferner den Konsumzucker-Produzenten ihren bisherigen Absatz für das Inland zu gewährleisten.

Die Voraussetzung dieser Garantie ist eine Regelung der Weisszucker-Produktion und des Absatzes durch das Kartell.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat man den Anteil jeder Fabrik an der Versorgung des Inlandes nach folgenden Normen für die ganze Kartelldauer festgesetzt: Massgebend für das Kontingent ist nach Wahl der Fabrik die Menge, die entweder im Kalenderjahr 1897 oder 1898 zur Versorgung des Inlands gedient hat. Das Quantum ist durch Steuerpapiere zu belegen und wird der Berechnung der auf jede Fabrik entfallenden Quote zu Grunde gelegt, da es sich naturgemäss nicht um Festlegung absoluter sondern nur um relative Zahlen handeln kann, entsprechend der Zu- oder Abnahme des Verbrauchs. Da der Gesamt-Kontingentsfuss, d. h. die Summe der von sämtlichen Fabriken nachgewiesenen Mengen 7 333 700 Doppelcentner beträgt, so würde z. B. eine Firma mit einem Kontingentsfuss von 73 337 Doppelcentner für die Dauer des Kartells mit 1 % an der Befriedigung des wirklichen Inlandsbedarfs beteiligt sein.

Zur Regelung des Absatzes von weisser Ware sind nun zwei verschiedene Massnahmen erforderlich gewesen, eine zeitliche Ordnung des Verkaufs und eine örtliche Abgrenzung der alten, einer jeden Fabrik durch Natur und Gewohnheit zugewiesenen Interessensphäre nach dem System der Frachtparitäten.

Um sich nämlich dem wirklichen Inlandsbedarf richtig anpassen zu können, ist eine schrittweise Freigabe des Jahreskontingents durch den Beirat vorgesehen. Die erste Freigabe ist auf den Beginn des Geschäftsjahres des Raffineriesyndikats (jetzt 1. Oktober) mit 30 % festgesetzt, der eine

weitere von 10—15% zu folgen hat, sobald 25% des Gesamtkontingents verkauft sind. Alsdann werden nacheinander die Kontingentsreste mit 10—15% freigegeben.

Da der Absatz bei den einzelnen Fabriken und in den verschiedenen Teilen Deutschlands nicht gleichmässig vor sich geht, so ist der Beirat befugt und auf Antrag verpflichtet, Ausgleichsmassregeln zu Gunsten derjenigen Raffinerien zu treffen, welche mit dem Verkauf im Rückstand sind. Er thut dieses, indem er zur Wahrung des Besitzstandes der zurückgebliebenen Fabriken die vorgeschritteneren verpflichtet, das über einen bestimmten Prozentsatz ihres Kontigents hinaus freigegebene Quantum etwa 25 Pfg. per 100 kg höher zu halten, oder indem er den zurückgebliebenen einen längeren Lieferungstermin gestattet, um ihnen den Verkauf zu erleichtern u. s. w. Eine wirksame Massregel, um eine schlankere Freigabe der Kontingente zu erreichen, ist die für Rechnung des Raffineriesyndikats auszuführende Ablösung unverkauft gebliebener Kontingentsteile. Es sei hier bemerkt, dass dementsprechend auch das infolge vis major nicht ausgenutzte Kontingent mit Mk. 2.50 per 100 kg abgelöst wird, eine Bestimmung, die für sämtliche Beteiligte den Charakter einer Gegenseitigkeitsversicherung an sich trägt, während den Ablösenden eine gern gesehene Kontingentsvergrösserung daraus erwächst.

Konnte man den Absatz ins Inland nach Quantum und Zeit durch eine schrittweise Freigabe regeln, so hat eine zweckmässige, gerechte und praktisch gut durchführbare Lösung der zweiten Frage nach möglichster Sicherung der alten Interessensphäre sehr viel Schwierigkeiten gemacht. Man hatte zwar an eine Gebietsaufteilung nach Vorgang des Salzkartells[1]) gedacht, entschied sich aber doch für das System der Frachtparitäten. Vorangegangen war mit gleichen Frankopreisen der deutsche Walzwerksverband, der vorher die verschiedensten Verkaufssysteme durchgeführt hatte[2]).

---

1) Vergl. Wurst, Die Kartelle der deutschen Salinen, Schr. d. V. f. S., Bd. 60, S. 160.

2) Vergl. Caro, Der deutsche Walzwerksverband a. a. O. S. 51.

Der Gedanke ist, die Preise so zu stellen, dass jede Fabrik unter Berücksichtigung der 200 Centner Fracht für Raffinade (Allgem. Wagenladungs-Klasse B.) nach jeder beliebigen Bezugsstation gleichmässig liefern kann, mit andern Worten: Der Konsument kann franko seines Domizils von jeder beliebigen Fabrik zu gleichem Preise beziehen[1]). Dieses Preissystem erfordert natürlich eine einheitliche Normierung auf Grund der tatsächlichen Frachtverhältnisse sowohl per Bahn als per Wasser.

Das Kartell hat begonnen, Frachtparitäten für die deutschen Eisenbahn- und Schiffsstationen — die wichtigsten sind bereits herausgegeben — festzustellen und diese allen Fabriken bekannt zu machen. Sie setzen sich zusammen aus dem Rohzucker-Frachtzuschlag der frachtgünstigst gelegenen grösseren Fabrik und der Raffinadefracht von dort nach der betreffenden Empfangsstation. Wenn eine Fabrik „massgebend“ ist, heisst dies also, dass ihr Rohzuckerfrachtsatz plus Doppelladungsfracht nach dem betreffenden Orte die niedrigste Summe ergibt, und dass sie innerhalb dieses so fixierten Gebiets zum praktischen Preise, der sich, wie erwähnt, aus dem theoretischen Preise und dem Rohzucker-Zuschlag zusammensetzt, franko Fabrik (d. h. ab Eisenbahn- oder Schiffsstation) verkaufen kann. Dagegen — und darin liegt der Unterschied zwischen der Gebietsaufteilung und dem Paritätspreissystem — hat sie nicht das Monopol innerhalb dieses Kreises. Wie ist nun die Preisstellung der andern, nicht massgebenden Fabriken für diesen Rayon?

Hiermit kommen wir zur dritten Preiskategorie, dem Frankopreise. Dieses ist der Aufwand, den der Konsument jeder beliebigen Fabrik gegenüber und zwar in gleicher Höhe zu machen hat, nämlich im Betrage des theoretischen Preises plus obigem Frachtparitätssatz. Es bleibt sich hierbei für den Konsumenten gleich, ob er die Ware „franko Haus“ oder ob er „ab Fabrik“ bezieht, Im ersteren Falle wird

---

1) Um allen Kartellfirmen die Wahrung ihres territorialen Besitzstandes zu ermöglichen ohne den Minimalpreis unterschreiten zu müssen, ist, wie wir gesehen haben, in dem Minimalverkaufspreis ein Frachtparitätszuschlag von Mk. 1.— eingerechnet. Vergl. S. 20.

ihm von jeder Fabrik der theoretische Preis plus Frachtparitätssatz der Tabelle berechnet, wogegen er der Fabrik bedingungsgemäss die Möglichkeit geben muss, den Zucker in Doppelladungsfracht zu liefern. Die Fabrik kann aber die Fracht vorlegen, weil ja in dem Paritätssatz diese Fracht enthalten ist. Beim Abschluss „ab Fabrik“ dagegen bezahlt der Konsument die Fracht selbst, da der Schlussscheinpreis um die Fracht reduziert ist. In diesem zweiten Falle „ab Fabrik“ bleibt somit die für den Ort massgebende Fabrik bei ihrem praktischen Preise, während alle übrigen Fabriken der Berechnung den Satz der Tabelle zu Grunde legen und von diesem ihre tatsächliche Doppelladungsfracht[1]) abziehen. So kann jede Fabrik überallhin in Frachtparität der für den Bezugsort frachtgünstigst gelegenen grösseren Fabrik, welche die in Frage kommende Zuckersorte herstellt, verkaufen, jedoch mit der Begrenzung, dass der Verkaufspreis „ab Fabrik“ den Mindestverkaufspreis um nicht mehr unterschreiten darf, als der im Grundpreise enthaltene Zuschlag zur Wahrung des Besitzstandes beträgt[2]). Freigestellt ist der Fabrik, ob sie frachtfrei oder „ab Fabrik“ verkaufen will, nur bei Wasserverladung und kombinierter Wasser- und Bahnverladung müssen die Verkäufe cif, franko Eisenbahnwaggon oder ab Lager des Bestimmungsortes gemacht werden.

Der bis hierher entwickelte und stets Basis Brote I verstandene Raffinadepreis erfährt nun zweierlei Modifikationen, einmal auf Grund der Quantitätstabelle und zweitens nach Massgabe der Qualitäts- und Sortenskala, welche die Unterschiede in der Qualität und den Fabrikationskosten berücksichtigt.

Was erstere betrifft, so hat man den grossen Händlern einen Vorzug zu geben, resp. kleinere Abschlüsse dadurch einzuschränken gesucht, dass man bestimmt hat, dass der Kauf von 50000 kg am selben Tage und bei höchstens zwei

---

1) Zu berücksichtigen ist hierbei also, dass für diesen Frankopreis in beiden Fällen Voraussetzung der Bezug in Doppelladung ist; bei Stückgutbezug würde er sich demnach um die Differenz zwischen beiden Fracktklassen erhöhen.

2) Vergl. S. 20 und 24 Anm.

Fabriken die Basis bilden und bei kleineren Quantitäten folgende Erhöhungen eintreten sollen:

25 Pfg.	per	100 kg	beim	Abschluss	von	mindestens	25 000	kg
50	„	„	„	„	„	„	10 000	„
75	„	„	„	„	„	„	5 000	„
100	„	„	„	„	von	weniger als	5 000	„

Beim Kauf von mehreren Zuckersorten kommt es ebenso wie beim Basiskauf lediglich auf das Gesamtquantum an.

Bezüglich der weiteren Modifikation sei bemerkt, dass diese nur eintritt, wenn der Käufer, der Basis Brote abgeschlossen hat, à conto sogenannte Beisorten bezieht.

Der Zuckerhandel vollzieht sich in der Weise, dass entweder gleich eine Spezialsorte, für die in bestimmten Zeiten grösserer Bedarf vorliegt, gekauft oder ein bestimmtes Quantum Brotraffinade abgeschlossen wird, weil der Händler den zukünftigen Bedarf an Beisorten noch nicht kennt. Letztere statt Broten zu beziehen, hat nun der Käufer das Recht, „soweit sie die Fabrik herstellt und vorrätig hat“ [1]). Diese kennt ja ihrerseits den späteren Bedarf auch nicht und muss sich deshalb mit dieser Einschränkung den Rücken decken. Bezogen wird der Zucker regelmässig nicht sofort, sondern im Rahmen des festgesetzten Lieferungstermins und nach Massgabe des bedungenen Preises. Geschäfte zu laufenden Preisen sind nicht gestattet.

Solch einem Basisschluss wird eine Preisskala zu Grunde gelegt, die als Sortenverzeichnis die vom Verkäufer beziehbaren Beisorten nennt und als Skala die Differenzen zum Brotpreis fixiert. Um den Spezialsorten der einzelnen Firmen gerecht zu werden, hat das Kartell Muster eingefordert und darnach die Auf- und Abschläge bestimmt.

Gleichzeitig hat das Kartell für die Verkaufsbedingungen des Schlusscheins eine Norm aufgestellt [2]), die also — wenigstens in wesentlichen Punkten, z. B. bezüglich der Zahlungsbedingungen und des Taraverlustes — nicht geändert werden soll.

---

1) Also ein bedingter Spezifikationskauf, wie ihn das alte Handelsgesetzbuch noch nicht kannte.

2) Vergl. Anlage II.

Durch die den Verkauf von Raffinade und Farin betreffenden Bestimmungen werden die Abläufe der Fabrikation nicht berührt. Der Absatz der Melasse ist vielmehr vollständig frei gegeben und kann ins Inland oder Ausland zur Entzuckerung oder Weiterverarbeitung an andere Industrien geschehen. Das Kartell regelt also weder den Preis, noch kann es die Menge bestimmen. Es wird lediglich eine monatliche Aufgabe darüber verlangt. Dagegen besteht ein allgemeines Interesse an dem Verbleib der Melasse. Es ist zu verhindern, dass sie im Inlande von Outsidern weiter verarbeitet wird. Natürlieh dürfen Kartellfabriken auch keine Melasse von Firmen, die ausserhalb der Vereinigung stehen, in den Betrieb nehmen. Dem Handel mit Melasse ist deshalb ein Schlusschein [1]) mit der von Hand zu Hand weiterzugebenden Kartellklausel unterzulegen, die dem ersten bis letzten Verkäufer die Möglichkeit gibt, die Ware bis zu ihrem Verbrauch zu verfolgen und im Regresswege einzuschreiten, wenn sie gegen das Verbot an Firmen, die auf der Rückseite des Schlusscheins nicht verzeichnet sind, weitergegeben worden ist. Während es einer Gegenbestätigung bei Raffinadegeschäften nicht bedarf, ist hier ein Gegenschlusschein vorgeschrieben; die Formulare, die von den Syndikaten geliefert werden, sind demnach nicht nur von den Fabriken, sondern auch vom Handel zu benutzen.

Bei Zuwiderhandlungen erhöht sich der Preis um Mk. 6.— per 100 kg, die je zur Hälfte den beiden Syndikaten zufliessen.

Ein Schiedsgericht entscheidet endgültig mit Kraft eines Erkenntnisses höchster Instanz über etwaige Streitigkeiten.

Wie wir gesehen haben, ist im Inlande der Verkauf von Rohzucker nur an Kartellfirmen gestattet, die sich ihrerseits verpflichtet haben, auch nur von Produzenten, die dem Kartell angehören, zu beziehen. Analog den Absatzbestimmungen für Melasse ist der inländische Handel mit Rohzucker an die Kartellklausel gebunden, die bei Rohzucker eine Preiserhöhung von Mk. 20.— pro 100 kg vorsieht, wenn damit nicht schlusscheingemäss verfahren wird. Der Schlusschein ist ebenfalls auszuwechseln [2]).

---

1) Vergl. Anlage IV. 2) Vergl. Anlage III.

Durch Festlegung der Inlandsnormale von Mk. 12.75 ist den beiden Parteien jedoch keineswegs das Interesse einerseits am möglichst hohen Verkaufspreis und andererseits am möglichst billigen Einkauf genommen, denn der Abrechnungsmodus bringt es mit sich, dass der Raffineur, der sich unter Monatsdurchschnitt eindeckt, einen Extragewinn macht, während ihn im umgekehrten Falle die Rohware mehr als Mk. 12.75 kosten würde. Ein Spielraum für kaufmännische Spekulation bleibt also auch unter dem Kartell trotz Inlandsnormale. Einen günstigen Einfluss können jedoch indirekt die schrittweisen Freigaben von Raffinade auf den Rohzuckermarkt ausüben, der insofern reguliert wird, als die Raffinerien sich vorsichtigerweise nur ungefähr im Rahmen der jeweiligen Freigaben eindecken werden und die Rohzuckerfabriken nicht mehr nötig haben, wie bisher in 4—5 Monaten die ganze Produktion auf den Markt zu werfen und selbst die Preise zu drücken. Ein Hauptgrund für die ungenügende Preishöhe war von jeher der Mangel einer zeitlichen Regelung des Verkaufs. Durch das Kartell wird also, wie auch Dr. Hager in seiner Erläuterung der Kartellverträge ausführte, der Zweck, den man früher mit der Gründung einer Verkaufsgenossenschaft der Rohzuckerfabriken anstrebte, zu einem Teile indirekt erreicht.

Frei ist der Verkauf von Zucker in das Ausland und von solchem in denaturiertem Zustande.

II. Absatz ins Ausland.

Bei einer nicht auf Grund eines Monopols hergestellten und frei vermehrbaren Ware hat das Kartell eines einzelnen Landes naturgemäss keinen Einfluss auf den Preis der für den Export bestimmten Menge. Soweit diese nicht zeitweise zurückgehalten werden kann, beeinflusst sie den Preis des grossen Marktes nur nach Grösse und Dringlichkeit des Angebots. Alle Ueberschüsse der Produktion über den inländischen Bedarf müssen also zu jedem Preis ins Ausland abgestossen werden. Ein Verband kann nur in der Weise eingreifen, dass er auf Kosten des inländischen Konsumenten

dem Exporteur Zuschüsse gewährt, um diesen auf dem Weltmarkte konkurrenzfähiger zu machen.

Da weit weniger als die Hälfte unserer gesamten Zuckerproduktion im Inlande konsumiert wird[1]), so ist der Export ein sehr wichtiger Faktor, dem auch im Kartellvertrage der Raffinerien Rechnung getragen ist. § 5 bestimmt, dass das Aufgeld so bemessen sein muss, dass daraus eine Vergütung für exportierten Konsumzucker bestritten werden kann, falls eine solche als zweckmässig erkannt und von dem Raffineriesyndikat beschlossen werden sollte. Schon vor Inkrafttreten des Kartells, am 22. Juli 1899, sah sich der Aufsichtsrat veranlasst, einen entsprechenden Antrag bei den Gesellschaftern zu stellen, der auch am 10. Februar 1900 angenommen wurde.

Darnach erhält jede exportierende Raffinerie, Weisszuckerfabrik und Melasse-Entzuckerungsanstalt einen unveränderlichen prämienberechtigten Exportkontingentfuss in Höhe der im Jahre 1897 oder 1898 ausgeführten Menge der den Steuerklassen b und c zugehörigen Zucker.

Die vom Syndikat auf das wirklich ausgeführte Quantum gewährte Exportprämie wird im Durchschnitt auf Mk. 1.— per 100 kg weissen Zucker festgesetzt, und zwar erhalten die in ihrer Herstellung erheblich teureren sog. harten Raffinaden eine um 25 % höhere Prämie als die sog. weichen Zucker.

Die zur Prämiierung des Exports erforderliche Summe wird durch ein Aufgeld[2]) auf die im Inlande verbrauchten Zucker, welches 75 Pfg. pro Doppelcentner Inlandsraffinade beträgt und diesen Betrag nicht übersteigen darf, aufgebracht. Die Höhe der prämienberechtigten Gesamtmenge hängt demnach von der Höhe des Inlandsverbrauchs ab; je grösser bezw. kleiner letzterer ist, desto grösser bezw. kleiner wird auch der prämienberechtigte Prozentsatz des Exportkontingentfusses jeder einzelnen Raffinerie etc.

---

1) Im Betriebsjahre 1900/01 sind bei einer Gesamterzeugung von
19791183 Doppelcentner } Rohrzuckerwert
ausgeführt 11419007 „ }
Reichstag 10. Leg.-Per. II. Session 1901/02 Denkschrift No. 618.

2) Vergl. S. 19.

C. Kontrolle und Abrechnungsverkehr.

I.

Der Kontrolle dienen die täglichen Aufgaben der abgegeschlossenen Kontrakte seitens der Mitglieder des Raffineriesyndikats an letzteres sowie die bis zum 10. des folgenden Monats zu liefernden Ausweise über sämtliche im abgelaufenen Monat empfangenen Zucker und Melassen sowie über sämtliche in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen unter Beifügung der betreffenden steueramtlichen Nachweise. Diese Papiere gehen alsdann ins Rohzuckersyndikat, welches sich von der Richtigkeit durch in die Raffinerien entsandte Kontrolleure überzeugen kann.

Der Vorstand des Raffineriesyndikats ist berechtigt, zur Revision seiner Mitglieder die Bücher und Schriftstücke der Firmen, soweit sich dieselben auf die abgeschlossenen Verkäufe beziehen, durch eine Vertrauensperson prüfen zu lassen, sowie Kontrolleure in die Rohzuckerfabriken zu entsenden, die sich von der Richtigkeit der Ausweise durch Einsicht in die Bücher und durch Lagerrevisionen zu überzeugen haben.

Zuwiderhandlungen oder Weigerungen sind für jeden einzelnen Fall mit hoher Konventionalstrafe belegt, die der Beirat festzusetzen hat. Eine solche trifft ferner denjenigen, welcher mehr verkauft, als ihm nach dem Vertrage zusteht — und zwar sind für jeden Doppelcentner Mk. 10.— zu entrichten — sowie diejenige Firma, welche unter Minimalpreis oder über Maximalpreis verkauft.

Zur Sicherstellung einer eventuellen Konventionalstrafe hat jede Raffinerie etc. einen Solawechsel im Betrage von 50 Pfg. per 100 kg ihrer Beteiligungsziffer am Inlandsverbrauch bei der mit der Führung der Gesellschaftskasse betrauten Bank des Raffineriesyndikats zu hinterlegen.

Das Rohzuckersyndikat empfängt von seinen Mitgliedern bis zum zehnten Tage jeden Monats Ausweise nebst Belegen über sämtliche von denselben im abgelaufenen Monat erzeugte, empfangene und expedierte Zucker und Melassen unter Angabe des Empfängers resp. des Ausgangsamts oder der Niederlage.

II.

Das Raffineriesyndikat nimmt die allmonatlichen Zahlungen, die von jeder mit demselben im Vertragsverhältnis stehenden Firma nach Massgabe der von ihr in den freien Verkehr gesetzten, d. h. versteuerten Mengen zu leisten sind, entgegen, und zwar sind von den Gesellschaftern des Raffineriesyndikats an letzteres nach dem Steuergewicht zu vergüten:

für Zucker unter 98 % Pol. im Maximum Mk. 6.80
" " über " " " " " 7.48[1])

sodann der ganze „besondere Aufschlag"[2]), die 5 Pfg. für den Betriebsfond und 25 Pfg. für den Umsatzprämienfond[3]).

Das Rohzuckersyndikat erhält nun vom Raffineriesyndikat die Differenz zwischen dem allmonatlich nach den täglichen Magdeburger Notierungen für den Centner Kornzucker, Rendement 88°, greifbare Ware zu bestimmenden Preisdurchschnitt und der Normale von Mk. 12.75, im Maximum aber Mk. 3.40 zuzüglich eines Zuschlages von 10 %[1]) für jeden Centner Zucker über 98 % Polarisation, der während des der Berechnung zu Grunde liegenden Monats als Raffinade in den freien Verkehr gesetzt worden ist.

Die Uebergangsbestimmungen hatten festgesetzt, dass in den ersten zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung die Vergütung zur Hälfte und im zweiten Jahr zu drei Vierteln entrichtet werden sollte. Diese Bestimmung wurde später zu Gunsten des Rohzuckersyndikats gestrichen, wogegen dem Raffineriesyndikat eine Konzession bei der Preisnormierung eingeräumt wurde[4]).

---

1) Da Mk. 12.75 für Rohware verstanden und der Zuckergehalt der Raffinade ca. 10 % höher ist.

2) Vergl. S. 19.

3) Diese 25 Pfg. werden an das Syndikat zur Ansammlung der Mittel für die Vergütungen an die Chokolade- und Zuckerwarenfabriken, die Mk. 1.— bis Mk. 1.50 je nach Verbrauch erhalten sollen, abgeführt, während der Rest des variablen Aufschlags auf den Minimalpreis von den Fabriken zurückbehalten und diesen auf Kontrollkonto belastet wird, bis Ende des Jahres die Auszahlung auf Beschluss des Kartells erfolgen kann.

4) Vergl. S. 20.

Das Rohzuckersyndikat rechnet nun seinerseits mit den Rüben verarbeitenden Fabriken, die den Vertrag geschlossen haben, ab und zahlt deren Anteile — nach Abzug seiner Verwaltungskosten, eines Betrages für den Dispositionsfond, aus dem zugleich die Aufwendungen für Unterstützung oder Altersversorgung der Beamten der Zuckerfabriken und für Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen bestritten werden sollen, sowie der Zinsen auf das Stammkapital und der früheren Ausgaben — alljährlich im Dezember aus. Die Quote jeder einzelnen Fabrik richtet sich für die ganze Karteildauer nach dem auf Grund des Zuckersteuergesetzes für sie festgesetzten Kontingent für das Betriebsjahr 1900/01.

Die Fälle einer Betriebseinstellung zu Gunsten einer andern Fabrik und einer Neugründung finden besondere Regelung.

Die im gemeinsamen Interesse der Errichtung und Durchführung der Vereinbarung gemachten Aufwendungen tragen die beiden Syndikate je zur Hälfte. Zu diesem Zweck behält von den monatlich an das Rohzuckersyndikat abzuführenden Summen das Raffineriesyndikat $^1/_4$ % als Entschädigung für Verwaltungskosten zurück.

Drittes Kapitel.

Kritik.

Die Eigenart jedes Kartells äussert sich bereits in der besonderen Organisation. Diese hat aber unser spezielles Interesse deshalb, weil von der Form, dem mehr oder weniger festen Gefüge, Lebensfähigkeit und Lebensdauer des Verbandes abhängt. Voraussetzung für einen dauernden Bestand der Vereinigung ist neben der Moralität der kartellierten Glieder die Möglichkeit einer gründlichen Kontrolle und einer Bestrafung der Vertragsverletzung.

Die ins Detail gehende Darstellung des vorliegenden Kartells sollte die ins Auge springenden organisatorischen Vorzüge desselben klarlegen. Das unbeschränkte Kontrollrecht des Kartells wird gesichert und in seiner Ausübung wesentlich erleichtert durch die staatliche Kontrolle, die über jedes abgelieferte Kilo Rechenschaft gibt. Eine Konventionalstrafe droht bei Uebertretung der Kartellbestimmungen.

Und doch liegt bei unserem Kartell in der Organisation selbst eine Gefahr, die nicht unterschätzt werden darf. Sie liegt in der Zweiteilung, die, wie wir sie kennen gelernt haben, nur historisch erklärt werden kann. Das Rohzuckersyndikat wurde zuerst und mit dem ausgesprochenen Zweck ins Leben gerufen, der Rechtsträger für das zu schaffende Kartell zu werden. Dies führte die Raffineure, die ihre besonderen Interessen in einem eigenen Organ vertreten wollten, zur Gründung des Raffineriesyndikats, und so hat man den alten Gegensatz zwischen Rohzucker und Raffinade selbst in das Kartell hineingetragen. Dass aber der junge Organismus im Besitze zweier Mägen ernsten Verdauungsstörungen entgegen-

sehen muss, ist klar. Tatsächlich hat es auch an inneren Auseinandersetzungen nicht gefehlt, die jedoch bisher immer noch ihre baldige Erledigung gefunden haben.

Aus prinzipiellen Gründen diskutierbar ist ferner die Zweckmässigkeit einer so weitgehenden Selbstverwaltung wie im vorliegenden Falle. Es wird die Zukunft lehren, ob die Leitung der Unternehmerverbände nicht mehr und mehr aus den Händen des Beirats, soweit er nicht nur beratende Stimme hat, in die eines vollständig unparteiischen und vielleicht weitsichtigeren Zentralorgans gelegt wird.

Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, die kein allgemeines Interesse haben, können hier übergangen werden.

Bei der Beurteilung eines solchen Werks, wie es der Verband beinahe sämtlicher deutschen Zuckerfabriken ist, muss immerhin berücksichtigt werden, dass nicht gleich auf den ersten Wurf Vollkommenes erreicht werden kann. Die Beteiligten haben deshalb schon selbst erwogen, welche Aenderungen an den Verträgen, soweit sie den wirtschaftlichen Kern des Kartells betreffen, nötig geworden sind. Hierher gehört wohl in erster Linie der in den Kreisen der Rohzuckerfabrikanten laut gewordene Wunsch auf Revision des inneren Verteilungsmodus. Trotzdem wird heute auch von denjenigen, die sich damals keine Heilung vom Kartell versprechen konnten, anerkannt, dass dasselbe die Rohzuckerindustrie über eine äusserst kritische Zeit hinweghilft. Die Verhältnisse haben sich inzwischen ja noch sehr verschoben. Bei den Beispielen, die man vor dem Zusammenschluss zur Illustration der Preisberechnung gab, ging man bis auf Mk. 8.— als niedrigsten Satz herunter und fand es unerhört, dass Prof. Wolf auf Grund seiner Berechnuugen diesen Preis nach dem Wiederaufleben der cubanischen Produktion in Aussicht stellen konnte. Heute ist diese Grenze aber bereits unterschritten!

Nun ist jedoch die Frage, wie weit das Kartell, das die Möglichkeit gewährt, ins Ausland billiger zu verkaufen, selbst zu einem Sinken der Preise beigetragen hat. Zweifellos haben die Exportvergütungen des Kartells die Wirkungen des staatlichen Ausfuhrzuschusses wesentlich verschärft, also

den Druck auf den Weltmarktpreis verstärkt, doch sind damit unsere heutigen Inlandspreise wohl noch nicht erklärt. Der Segen, den das heutige Kartell — wenigstens momentan — der gesamten Industrie bringt, ist somit zuzugeben. Andererseits kann aber nicht geleugnet werden, dass die Preispolitik des Kartells einer gesunden Entwicklung der Industrie wenig förderlich ist. Hohe, eine Konsumzunahme hemmende Inlandspreise neben künstlich gedrückten Weltmarktpreisen können der Industrie auf die Dauer nicht dienlich sein. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist dieser Zustand aber geradezu unhaltbar, hat man doch sogar schon vom Staat verlangt, dass Zölle auf kartellierte Waren vorübergehend suspendiert werden sollen.

Ob Bedenken dieser Art bei etwaigen Aenderungen der Verträge berücksichtigt worden wären, überhaupt hätten berücksichtigt werden können, wird dank der Brüsseler Konvention eine ungelöste Frage bleiben.

Der Zusammenschluss zum Kartell bedeutet für das Unternehmertum eine Stärkung seiner Macht, ein Moment, womit prinzipielle Gegner der Kartelle ihren Standpunkt motivieren. Ist immerhin die Möglichkeit zu Uebergriffen vorhanden, zumal da, wo wirtschaftlicher Unverstand und Mangel an Voraussicht und Gemeingeist berufen sind, ein Monopol zu beherrschen — am deutlichsten hat dies ein amerikanisches Gerichtsurteil ausgesprochen[1]) — so ist doch von Fall zu Fall zu untersuchen, ob die Macht wirklich missbraucht wird. Abgesehen von der Monopolstellung dem Konsumenten gegenüber kann sich die Ueberlegenheit unmittelber nach zwei Seiten hin fühlbar machen: Die Lage des Händlers wie des Arbeiters wird zu Gunsten des kartellierten Unternehmers verschoben, es sei denn, dass die Unternehmervereinigung einen Gegenverband auf der andern Seite erzeugt, der ersterer im wirtschaftlichen Kampfe die Wage zu halten weiss[2]).

1) Vergl. Referat von Menzel, Schr. d. V. f. S., Bd. 61, S. 26.

2) Den umgekehrten Fall, dass ein Strike der in der betreffenden Industrie beschäftigten Arbeiter die Unternehmer zu gemeinsamem Vorgehen veranlasste, finden wir bei der Vereinigung der Nürnberger Pinselfabriken. Vergl. Schwanhäusser Schr. d. V. f. S., Bd. 60, S. 93.

Der Engroshandel hat sich in Erkenntnis dieser Tatsache von Anfang an entschieden ablehnend gegen die Vereinigung verhalten, wenn auch später die vom Kartell garantierte Umsatzprämie versöhnend gewirkt hat. Andererseits ist der Händler an gleichmässigen und stabilen Preisen interessiert, wie sie nur ein Kartell ermöglichen kann. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Klagen der Zuckerhändler älter sind als das Kartell.

Was die Lage der Arbeiter in der Zuckerindustrie betrifft[1]), so wird sich diese in der Kartellzeit wesentlich kaum geändert haben. Es ist ein schlechter Trost, dass Bücher schon bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien sagen konnte[2]): „Dass freiwillig eine kartellierte Industrie die Arbeiter ihrem Monopolgewinn entsprechend aufgebessert habe, davon weiss keiner unsrer Berichterstatter zu melden.“ Während für die Beamten der Zuckerindustrie Fürsorge getroffen ist, so beschäftigt sich das Kartell mit den Arbeitern nicht. Die Schwierigkeit einer zweckmässigen Lösung dieser Frage, speziell für die Zuckerindustrie, ist allerdings zu berücksichtigen[3]). Es muss der Zukunft anheim gestellt werden, einen gangbaren Weg zu finden, um ebenfalls die Arbeiter an dem hohen Kartellgewinn partizipieren zu lassen. Die Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist in der Zeit der Kartelle wieder aktuell geworden. Zwar lässt sich auch aus dem Kartell theoretisch keinerlei Berechtigung der Arbeiter auf einen Gewinnanteil herleiten. Sie übernehmen kein Risiko, haben

1) Die Gesamtzahl der Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf beträgt nach der Berufszählung von 1895

männlich	weiblich	zusammen
25820	3908	29728,

vergl. Statistik d. Deutsch. Reichs, N. F. Bd. 111.

2) Schr. d. V. f. S., Bd. 61, S. 149.

3) Vergl. Schwanhäusser, Die Vereinigung bayerischer Spiegelglasfabriken in Fürth. Schr. d. V. f. S., Bd. 60, S. 67. Dieselbe gewährt den durch Arbeitsbeschränkungen brotlos werdenden Arbeitern eine Entschädigung. Es wäre ohne Frage billig, den Arbeitern einer Zuckerfabrik, die durch höhere Gewalt gezwungen ist, sich ihr Kontingent ablösen zu lassen, ebenfalls die Existenz zu garantieren.

also keinen Anspruch auf Unternehmergewinn und werden nach wie vor mit einer Pauschalsumme, dem Arbeitslohn, abgefunden werden müssen. Andererseits erbringt der Kartellzusammenschluss z. T. Gewinne, die über die verlangten „angemessenen“ weit hinausgehen. Dass sie ein Aequivalent für erhöhtes Risiko sind, lässt sich jedoch nicht sagen. Der kartellierte Unternehmer, der früher auf seine alleinige Gefahr die künftige Preisgestaltung berechnen und wirtschaftlich produzieren musste, hat einen grossen Teil dieser Tätigkeit dem neuen Organ, dem Kartell, übertragen, und damit ist im Gegenteil für ihn das Risiko geringer geworden. Er ist mehr oder weniger das nur ausführende Organ des Gesamtwillens geworden. Bleiben seine Kartellgewinne, rein theoretisch gedacht, immerhin Unternehmergewinne, so lassen sie sich doch als solche nicht immer rechtfertigen.

Wenn anlässlich dieser höheren Gewinne hie und da Extragratifikationen gelegentlich ausgeteilt werden, so sind diese, ohne rechtliche Verpflichtung gegeben, nicht zu hoch anzuschlagen. Der patriachalische Standpunkt verwischt leicht das auf dem freien Arbeitsvertrage beruhende Verhältnis zu den Arbeitnehmern als einer gleichberechtigten, selbständigen Partei und zeigt für soziale Forderungen keinen Sinn[1]). Oft entspringt auch diese Art der Freiwilligkeit nur jenem Motiv, dass Jhering treffend den ethischen Selbsterhaltungstrieb genannt hat. Ueberhaupt ist der skeptische Standpunkt, den viele der Freiwilligkeit gegenüber einnehmen, sehr wohl verständlich, und vielleicht behält Bücher, der zugibt, dass die Möglichkeit einer durchgreifenden Verbesserung der Lage der Arbeiter bei kartellierten Betrieben in höherem Masse vorhanden ist als bei nicht kartellierten, recht, wenn er die Ansicht vertritt, dass diese Verbesserung den Unternehmern „durch die Gesetzgebung oder umfassende Arbeiterkoalitionen abgezwungen werden muss“[2]).

---

1) Vergl. Fraenkel, Kartelle in Dänemark, Schr. d. V. f. S., Bd. 60, S. 89.
2) Schr. d. V. f. S., Bd. 61, S. 149.

Schlusswort.

Da vom Ausgange der Brüsseler Konvention, die in diesen Tagen — am 5. März 1902 — ihren Abschluss gefunden hat, Sein oder Nichtsein des Kartells abhängen wird, so muss noch mit einigen Worten darauf eingegangen werden.

Nach dieser Uebereinkunft zwischen den Hauptexportländern und England sollen, kurz gesagt, sämtliche direkte und indirekte Prämien, welche die Erzeugung oder Ausfuhr von Zucker begünstigen, abgeschafft und der Ueberzoll, die Differenz zwischen Eingangszoll und Verbrauchsabgabe[1]), in sämtlichen Vertragsländern

auf Mk. 4.80 per 100 kg Raffinade und
„ „ 4.40 „ „ Rohzucker

vom 1. September 1903 ab festgesetzt werden.

Bezüglich der Prämien ist die Industrie seit Jahren der Ueberzeugung, dass sie dieselben bei Aufhebung auch in den übrigen Hauptexportländern entbehren kann. Ist der gegenwärtige Augenblick zur Abschaffung auch denkbar ungünstig, so würden derselben die deutschen Interessenten unter obiger Voraussetzung in der Mehrzahl doch wohl zustimmen, da die etwaigen Folgen der von England angedrohten Differenzialzölle nicht abzusehen sind. Verschiedene Sachverständige leugnen allerdings, dass nach dieser Abmachung tatsächlich auch alle direkten und indirekten Prämien fallen müssen[2]). Das Prinzip der Gleichmässigkeit würde überdies schon durch die billigeren Eisenbahntarife der Nachbarstaaten durchkreuzt.

---

1) Bei uns z. Zt. Mk. 20.— per 100 kg.

2) Vergl. Hagers „Flugblätter zur Brüsseler Zuckerkonvention“, Beilagen der „Deutschen Zuckerindustrie“ XXVII Nr. 12, 13, 15.

Beseitigt soll jede Prämie werden, also auch die private. Da unser Kartell aber, wie wir gesehen haben, ebenfalls eine Ausfuhrvergütung gewährt, so sei kurz auf die Bedeutung der Prämien und die Folgen ihrer Beseitigung hingewiesen. Eingeführt wurden dieselben mit der Absicht, eine nationale Industrie zu erziehen und gleichzeitig das Inland im Wettbewerb mit anderen Produktionsländern zu stärken. Dieser letztere Zweck wurde zum Teil vereitelt, als sich die konkurrierenden Staaten zu gleichem Vorgehen veranlasst sahen und Exportindustrien grosszogen, die in den Prämien nicht mehr ein Erziehungs- sondern ein Kampfmittel erblickten. Aus der Krücke wurde eine Waffe, die man im Kampfe um die Existenz nicht mehr entbehren zu können glaubte. Nicht anders werden auch bei uns die Ausfuhrzuschüsse von denen aufgefasst, die sie noch verteidigen wollen. Die Wirkung der Prämien ist aber die, dass sie dem Exporteur ermöglichen, entsprechend billiger zu verkaufen, wodurch der Weltmarktpreis gedrückt wird. Ist die Industrie in ihrer Gesamtheit tatsächlich auf der äussersten Grenze der Produktionsfähigkeit angelangt, so müssen umgekehrt die Weltmarktpreise steigen, wenn, wie vorausgesetzt, sämtliche Prämien fallen, denn es ist schlechterdings nicht möglich, dass dann unter Verzicht auf die staatliche, eventuell auch Kartellhilfe zu bisherigen Preisen exportiert werden kann. Ob und wann einmal der Zeitpunkt eintritt, wo etwa die Exportzunahme der Rohzuckerländer den Effekt einer Prämienbeseitigung wieder paralysiert, kann natürlich nicht gesagt werden. Darum ist es aber nicht weniger wichtig, im Gegenteil Aufgabe der Wissenschaft, den einzelnen Faktor abstrakt zu betrachten und auf seine Wirkung zu prüfen. Die Prämienfrage ist, nachdem sie in Brüssel neu angeregt wurde, in den beteiligten Kreisen wieder Gegenstand lebhafter Erörterung geworden und gehört zu denjenigen, die den so gern aufgestellten Gegensatz zwischen Praxis und der „grauen Theorie“ illustrieren müssen, da die Tatsachen der letzteren widersprechen sollen. Die Praxis hat, soweit sie die vollendete Tatsache registriert, natürlich immer recht und kann sich geistreich auf Goethes missverstandene Worte berufen.

Sonst aber beruht in der Regel dieser Gegensatz in unserer Wissenschaft, wo nicht schlechthin eine beschränkte Erfahrung mit der Theorie identifiziert wird, auf mangelhafter Erkenntnis der theoretischen Untersuchung.

Würde die Aufhebung der Prämien nur eine einzelne Bestimmung des Kartells treffen, so bedroht der zweite Punkt der Konvention, die Herabsetzung der Surtaxe, seine Existenz. Dass sich die Agitation der Interessenten somit in erster Linie gegen diese zweite Abmachung richtet, ist verständlich, um so mehr, als die Gefahr besteht, dass der Kolonialzucker für die Folge sogar im Inlande die Konkurrenz des Rübenzuckers suchen wird. Die Möglichkeit, auf privatem Wege, mit Hilfe der Kartelle, einen Ueberzoll von 6 Frs. auszunutzen, wird sehr gering sein, jedenfalls dürfte eine Einigung der beiden deutschen Syndikate auf zu grosse Schwierigkeiten stossen.

Sollten die Brüsseler Verträge die Sanktion der Parlamente finden und das Kartell zu Fall bringen, so wird jedoch ein anderer, sehr berechtigter Wunsch der Zuckerfabrikanten erfüllt werden können: die Herabsetzung der Verbrauchssteuer. Hierdurch wird bei gleichzeitigem Wegfall des Kartellaufschlags eine Preisreduktion eintreten, die eine stetige Zunahme des Konsums ermöglicht. Erfüllen sich aber die auf die Brüsseler Konvention gesetzten Erwartungen, so wird die deutsche Zuckerindustrie keinen Grund haben, der Zukunft mit Besorgnis entgegen zu sehen.

Campagne 1901/02[1]).

Von den 53 Raffinerien gehören:

a) Aktiengesellschaften	13
b) Gesellschaften mit beschr. Haftung	8
c) Kommandit-Gesellschaften	2
d) Offenen Handelsges. bezw. Einzelfirmen	30

Von den 397 Rübenzuckerfabriken gehören:

a) Aktiengesellschaften	181
b) Gesellschaften mit beschr. Haftung	93
c) Eingetragene Genossenschaften	2
d) Kommandit-Gesellschaften	5
e) Offenen Handelsges. bezw. Einzelfirmen	115

Auf die einzelnen Bundesstaaten verteilen sich die Zuckerfabriken folgendermassen:

Preussen			304
Brandenburg	14	Braunschweig	32
Hannover	43	Anhalt	24
Hessen-Nassau	5	Mecklenbg.-Schwerin	10
Ostpreussen	3	Grossherz. Hessen	5
Pommern	12	Königr. Sachsen	4
Posen	20	Württemberg	4
Rheinland	11	Bayern	3
Sachsen	113	S.-Weimar	3
Schlesien	58	Mecklenbg.-Strelitz	2
Schleswig-Holstein	3	Schwarzbg.-Sondersh.	2
Westfalen	3	Baden	1
Westpreussen	19	Lippe-Detmold	1
		Sachsen-Meiningen	1
		Elsass	1

1) Zabels Jahr- und Adressbuch der Zuckerfabriken Europas.

Literatur-Verzeichnis.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 60—61, Leipzig 1894.
Liefmann, Die Unternehmerverbände, Freiburg 1897.
Steinmann-Bucher, Ausbau des Kartellwesens.
„ „ Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1891.
v. Kaufmann, Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung, Berlin 1878.
Paasche, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891.
v. Lippmann, Die Entwicklung der deutschen Zuckerindustrie von 1850 bis 1900, Festschrift, Leipzig 1900.
Schönberg III.
Zeitschrift des Vereins der deutschen Zuckerindustrie.
Die Deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt für Landwirtschaft, Fabrikation und Handel.
Zentralblatt für die Zuckerindustrie, Wochenschrift für Fabrikation, Landwirtschaft und Handel.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898.

Lebenslauf.

Ich wurde am 20. Februar 1875 in Göttingen als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Michelmann und seiner Ehefrau Auguste, geb. Riemschneider geboren und bin lutherischer Konfession. Bis zum 6. September 1890 besuchte ich das Königl. Gymnasium zu Göttingen, das ich mit dem Reifezeugnis für Obersekunda verliess, um mich dem Bankgeschäft zu widmen. Nach dreijähriger Lehrzeit in Göttingen und Absolvierung der städtischen Handelsschule daselbst war ich zwei Jahre in einem Heilbronner Bankhause tätig. Hierauf diente ich vom 1. Oktober 1895 bis 1896 in Göttingen, liess mich alsdann an der Georg Augusts Universität für vier Semester immatrikulieren und besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren Lexis, Ehrenberg, Cohn, Detmold, Merkel, Rehnisch, Fleischmann, Bohlmann, Peipers, Baumann, André und Exc. Planck. Eine Stellung an der Niedersächsischen Bank in Bückeburg vertauschte ich am 1. April 1899 mit dem mir von der Zuckerraffinerie Mannheim angetragenen Prokuristenposten. Um meine inzwischen fortgesetzten privaten Studien zu einem Abschluss zu bringen, liess ich mich jedoch im Wintersemester 1901/02 wieder in Heidelberg immatrikulieren und hörte in drei Semestern die Vorlesungen der Herren Professoren Rathgen, Schröder, Jellinek, Anschütz, Karlowa sowie des Herrn Privatdozenten B. Schmidt. Für die Anregung und Belehrung, die mir während meiner Studienzeit zuteil geworden ist, danke ich meinen Lehrern herzlich, besonders Herrn Professor Rathgen, der mich in jeder Weise mit Rat und Tat unterstützt hat.

Heidelberg, im Herbst 1902.





